

REP SEPTEMBER 2016

MATERIELL-RECHTLICHER TEIL (AT 1, BT 1 UND BT 2)

Einführung & Einleitung

1. Literatur: egal, Hauptsache üben
2. Üben – schriftlich, Hälfte der Zeit, selbst verbessern, alte MPs, alte PÜ Fälle
3. Kodex verwenden lernen, gut aufbereiten
4. Fallprüfungsschema (schön aufbereiten wichtig, für eigene Übersicht und die Übersicht der AssistentInnen, die es verbessern)

Fallprüfungsschema:

Tatbestandsmäßigkeit

–Obj TB (Tatsubjekt, Tatobjekt, ggf Erfolg) entfällt wenn auch nur ein einziges TB Merkmal nicht erfüllt ist

–Subj TB (Vorsatz/grob oder leicht FI) aufpassen, es kann erweiterter Vorsatz gefragt sein

–Objektive Sorgfaltswidrigkeit

Kein Tatbestand liegt auch vor wenn der Täter einem Tatbildirrtum unterliegt, also den Tatbestand als solchen nicht erkennt, über eines der Tatbestandsmerkmale irrt (glaubt die Sache gehört ihm, oder „Kind in der Kiste“ Fall)

•Zurechenbarkeit

–Kausalität (CSQN) maßgeblich ist der tatsächliche Kausalablauf, nicht ein potentieller, Mitkausalität genügt für Strafbarkeit

–Adäquanz ist der Erfolg innerhalb der Lebenserfahrung?

–Risikozusammenhang Schutzzweck der übertretenen Norm muss eben den eingetretenen Erfolg zu verhindern wollen

–Risikoerhöhung ggü rm Alternativverhalten

•Rechtswidrigkeit

Notwehr, rechtfertigender Notstand, § 80 StPO Anhalterecht Privater, Selbsthilferecht aus §§ 19, 344 ABGB, Dienstpflichten, mutmaßlicher Wille, ...

•Schuld

-Schuldfähigkeit (Alter, Geisteszustand)

-Entschuldigungsgründe (§ 10) oder Verbotsirrtum

–Subjektive Sorgfaltswidrigkeit

–Subjektive Vorhersehbarkeit

–Zumutbarkeit rm Alternativverh

• Konkurrenzen

• Strafaufhebungs- oder ausschließungsgründe

Zu den Konkurrenzen

Bei **echter Konkurrenz** sind mehrere Strafgesetze nebeneinander anzuwenden.
Das kann sein:

-Idealkonkurrenz: durch eine Handlung werden mehrere Delikte verwirklicht.

~~Merken: desto mehr auf einmal, desto besser, daher ist es „ideal“.~~

Bsp: Delikte von Beamten unter Ausnutzung der Beamtenstellung (§ 313 iVm...) oder durch einen Schlag bricht jemandes Brille und Nase (§ 125 und § 84(4)).

-Realkonkurrenz: ~~viel wahrscheinlicher, daher „real“~~, mehrere Handlungen

nacheinander: *Bricht wo ein, danach stiehlt sie ein Auto und überfährt damit eine Passantin.*

Scheinkonkurrenz ist gegeben, wenn ein Gesetz das andere verdrängt. Es gibt:

- Lex specialis derogat legi generali (Qualifikationen, Privilegierungen: § 76 zu § 75)
- Konsumption (generell drin enthalten: § 125 bei Einbruch, ~~logisch denken~~)
- Subsidiarität (ausdrücklich wie in § 94 und 293; stillschweigend: §§ 151, 115 und 186) oder materielle Subsidiarität: Versuch tritt hinter der Vollendung zurück, echtes Unterlassensdelikt gegenüber dem unechten.

Exklusivität bedeutet die Annahme vom einen Delikt schließt das andere aus:
Diebstahl – Betrug – Untreue

Zum Deliktsaufbau:

Delikt – Qualifikation – Privilegierung

Erfolgsqualifikationen sind nach hA nicht versuchbar, nach Fuchs schon (bsp Tod)

Wertqualifikationen sind versuchbar

Objektive Bedingungen der Strafbarkeit kann man nicht versuchen (Obj Bedingungen der Strafbarkeit finden sich in §§ 91, 286, 274, 319)

1. Teil

Inhalt: Vorsatzdelikt: Tatbestand, Tatbestandsausschluss, Zurechenbarkeit

EIN CHEMIELEHRER MACHT EIN EXPERIMENT UND BITTET B UM EINEN KULI FÜR DAS EXPERIMENT. WIE ERWARTET LÖST SICH DER KULI AUF.

§ 125 Sachbeschädigung

Objektiver TB:

Es liegt ein Einverständnis vor, der Kuli wird freiwillig übereignet. **Es mangelt somit am Tatbestandsmerkmal „fremd“**, weil der Kuli schon dem Lehrer gehört.

IST MAN DER MEINUNG, DASS DER KULI NUR HERGEBORGT WAR.

Es ist dann der objektive TB gegeben, die Sache ist **fremd**. Der **Erfolg**, in dem Fall die Zerstörung, ist gegeben. Kausalität und objektive Zurechnung bereiten keine Probleme. Sodann steigt man bei der Rechtswidrigkeit aus, denn es lag eine **Einwilligung** vor und diese ist ein Rechtfertigungsgrund

[Exkurs: Tatbestandslosigkeit erzielt man oft bei folgenden Paragraphen:

- § 99 im Gefängnis nicht widerrechtlich der Freiheit entzogen, ebenso bei weniger als 10 Minuten kein TB, kann auch nur bei Personen verübt werden, die Zeit/Raum bestimmen – also nicht Baby oder Schlafende,
- § 110 mit Einverständnis ist es keine eigenmächtige HB,
- § 105 genötigt werden kann nur zu etwas, das man nicht möchte,
- § 127 erkennt nicht, dass etwas fremd ist]

DIE X BRAUCHT EINE BLUTTRANSFUSION, VERNEINT ABER WEGEN IHRER RELIGION. DIE ÄRZTIN FÜHRT DIE TRANSFUSION DENNOCH DURCH

§ 83 Abs 1 Körperverletzung

Ärztliche Heileingriffe können grds keine KV sein, wenn sie medizinisch indiziert und lege artis durchgeführt wurden, (also ein medizinisches Ziel verfolgen und nach den Regeln der Kunst behandelt) daher kann sie nicht strafbar sein, auch bei misslungener Behandlung und fehlender Ew. Fuchs sieht die „Heilbehandlung“ als Rf-grund, die herrschende Meinung steigt aber bereits beim Tatbestand aus und verneint diesen.

Daher straflos.

§ 110 eigenmächtige Heilbehandlung

Es ist das RG der Willensfreiheit geschützt. Dieses ist beeinträchtigt, weil die Ärztin dennoch behandelt. Nach herrschender Ansicht fallen Heilbehandlungen, Schönheitschirurgie, Forschungszwecke, Organentnahme dazu. Alle Arten von Behandlung quasi, die zur Prophylaxe, Behandlung einer Krankheit oder eines Leidens, etc beitragen.

Erfolg ist gegeben, der Wille der Patientin wurde beeinträchtigt. Vorsatz liegt vor. Rechtfertigungsgrund gibt es nicht. (Auch dann nicht, wenn sie stirbt ohne Bluttransfusion. Das Selbstbestimmungsrecht erlaubt dass man selber entscheidet dass man lieber stirbt, als Religion aufzugeben.)

Schuld problemlos.

Strafbar

Es ist strafprozessual ein Privatanklagedelikt.

10 KLASSENKAMERADEN ÜBERREDEN X, SICH SCHLAGEN ZU LASSEN. X HAT BLAUE FLECKE.

§ 83 Abs 1 Körperverletzung

Objektiver TB:

Der **Erfolg**, die KV ist eingetreten, hat blaue Flecken. (wenn nur vorübergehende Rötung dann ist es kein Erfolg, zu leicht)

Subjektiver TB:

Die Täter handeln zumindest mit **dolus eventualis** (halten es ernstlich für möglich und finden sich damit ab)

Zurechenbarkeit: **Kausalität** und **objektive Zurechnung** sind kein Problem.

Rechtswidrigkeit: Es liegt der Rechtfertigungsgrund der **Einwilligung** vor (§ 90).

Einwilligungssituation: gegeben, denn in eine leichte KV kann man einwilligen (Verfügungsbefugnis). X hat Einsichts- und Urteilsfähigkeit diesbzgl

Subj Rechtfertigungselement ist auch gegeben, die Täter kannten die Ew. Es liegt kein Verstoß gegen die guten Sitten als solche vor.

Die **Kontroverse ob er in die Handlung oder den Erfolg** eingewilligt hat ist somit egal, straflos.

Kontroverse Einwilligung in Handlung oder Erfolg:

A) Einwilligen in Handlung muss OK sein und nicht sittenwidrig: Einwilligen mit Betrunkendem Auto fahren geht nicht, in OP für Nierentransplantation geht.

B) Einwilligen in Erfolg muss OK sein, Tod geht nicht

C) Fuchs vermittelnde Meinung: beides zusammen darf nicht sittenwidrig sein

VARIANTE: DIE KLASSENKAMERADEN SAGEN, WENN ER NICHT ZUSTIMMT MACHEN SIE IHN FERTIG.

§ 83 Abs 1 Körperverletzung

Objektiver TB:

Der **Erfolg**, die KV ist eingetreten, hat blaue Flecken. Sonst bei Rötung: § 105 Nötigung prüfen.

Subjektiver TB:

Die Täter handeln zumindest mit **dolus eventualis** (halten es ernstlich für möglich und finden sich damit ab)

Zurechenbarkeit: **Kausalität** und **objektive Zurechnung** sind kein Problem.

Rechtswidrigkeit: Es liegt der Rechtfertigungsgrund der **Einwilligung** vor (§90).

Es ist die Einwilligungssituation gegeben, denn in eine leichte KV kann man einwilligen. Rechtfertigungs-handlung ist ebenfalls gegeben, subj Rechtfertigungselement auch, die Täter kannten die Ew. Es liegt kein Verstoß gegen die guten Sitten als solche vor.

Allerdings muss eine Einwilligung frei von Willensmängeln sein und ernstlich sowie freiwillig. Daran kann im SV gezweifelt werden. Es ist daher keine rechtsgültige Ew.

Schuld ist unproblematisch -> strafbar nach § 83 Abs 1.

VARIANTE: X SOLL SICH MIT MESSERN BEWERFEN LASSEN, DIE NAHE AN SEINEM KÖRPER BLEIBEN, IHN ABER NICHT TÖTEN SOLLEN. ER BLEIBT UNBESCHADET.

§§ 15, 75 wenn die Kid's mit Mordvorsatz (zumindest dolus eventualis - nicht verletzen wollen aber trotzdem ernstlich für möglich halten gilt auch!) handeln, sonst §§ 15, 84 Abs 4, (Verletzung für möglich halten)

Obj TB: Erfolg tritt nicht ein, Ausführungshandlung gesetzt. daher Versuch;

Subj TB: Siehe zuvor, dolus eventualis

Rechtswidrigkeit: Einwilligung?

Da der Tod als Folge denkbar ist, ist eine Einwilligung nicht möglich. (Tod ist der Dispositionsfähigkeit entzogen, Einwilligungssituation nach § 90 StGB ist somit nicht gegeben), die Handlung in die eingewilligt wurde ist zudem sittenwidrig.

X WIRD DEN EINGRIFF DES KAISERSCHNITTS WSL NICHT ÜBERLEBEN, SIE VERLANGT ES ABER TROTZDEM. SIE STIRBT.

Fahrlässige Tötung oder Mord ist abhängig davon, ob der Täter Vorsatz hat oder nicht. Bei § 80 muss sich die Ärztin denken, die wird schon nicht sterben. Bei § 75 muss er es zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass X stirbt.

§ 75

Der objektive TB ist gegeben

Erfolg, der Tod ist eingetreten

Subjektiver TB: er hat Eventualvorsatz.

Rechtswidrigkeit: Rechtfertigungsgrund **Einwilligung**: Einwilligungssituation, Einwilligungshandlung und suj Rf-Element. Wenn der Tod die mögliche Ursache ist, dann kann nach einer Meinung nicht eingewilligt werden, es ist dann mangels Disponibilität des RG die Einwilligungssit nicht gegeben.

Kontroverse Einwilligung in Handlung oder Erfolg:

- A) Einwilligen in Handlung muss OK sein und nicht sittenwidrig: Einwilligen mit Betrunknem Auto fahren geht nicht, in OP für Nierentransplantation geht.
- B) Einwilligen in Erfolg muss OK sein, Tod geht nicht
- C) Fuchs vermittelnde Meinung: beides zusammen darf nicht sittenwidrig sein

§ 10 entschuldigender Notstand? Es wird hier auf die maßgerechte Ärztin geschaut, die würde abwägen: Das derzeitige Leben ist höherwertiger als das werdende Leben. Damit ist eine Rf nach § 10 nicht gegeben.

Die Ärztin **ist daher nach § 75 strafbar.**

A BITTET B, IHM DIE FINGER ABZUHACKEN, UM DIE UV ZU TÄUSCHEN. B KOMMT DER BITTE NACH.

B: § 84 Abs 4 Körperverletzung und Qualifikation § 85 Abs 1 Z 2 schwere Dauerfolgen

Objektiver TB:

Es wurde ein anderer, nämlich der A, am Körper geschädigt. Der Erfolg, die Körperverletzung mit schwerer Dauerfolge (in concreto einer Verstümmelung, nämlich das Fehlen der Finger) ist eingetreten.

Innerer TB problemlos, A handelt absichtlich.

Rechtswidrigkeit: Es liegt eine Einwilligung des Verletzten vor, in eine schwere KV kann man allerdings nicht einwilligen: § 90, die Einwilligung des Verletzten ist nur dann anzunehmen, wenn eine Einwilligungssituation, Einwilligungshandlung und ein subjektives Rechtfertigungselement gegeben sind. Es scheitert bereits an der Einwilligungssituation, denn hier wird die Disponibilität des Rechtsgutes geprüft und eine schwere KV ist im Sittenwidrigkeitskorrektiv, es kann dazu nicht eingewilligt werden. Der Meinungsstreit, ob man in die Handlung oder in den Erfolg einwilligt ist in dem Fall unbeachtlich, die Handlung ist sittenwidrig.

§ 151 Abs 1 Z 2 Versicherungsmissbrauch

Bzgl A als auch B als unmittelbare Täter, denn § 151 Abs 1 Z 2 regelt, dass sowohl wer einen anderen „verletzt“, als auch wer sich „verletzen lässt“ Versicherungsmissbrauch begeht (unterschiedliche Varianten der Ziffer 2). Obj TB also erfüllt, Vorsatz somit subj TB ebenfalls, Zurechnung unproblematisch, Rw und Sd ebenfalls

Den A als Bestimmungstäter gem § 12, 3. Fall iVm §§ 84 Abs 4, 85 Abs 1 Z 2?,
Nein, da es A am Tatbestandsmerkmal „ein anderer“ mangelt.

A IST IN GELDNÖTEN UND ZÜNDET DAHER SEINE SCHEUNE AN, UM DIE VERSICHERUNGSSUMME ZU KASSIEREN.

§ 151

A zerstört eine Sache, mit dem erweiterten Vorsatz, sich unrechtmäßig (muss man dazudenken!) eine Versicherungsleistung zu verschaffen.

§ 151

Stellt Vorbereitungshandlungen unter Strafe (zerstören, beiseiteschaffen, verletzen,...)

Braucht erweiterten Vorsatz, sich unrechtmäßig Versicherungsleistung zu verschaffen

Subsidiär zu §§ 15, 146ff

Verlauf: Sache beiseiteschaffen (§ 151) -> Versicherung benachrichtigen (§§ 15, 146; 298) -> Geld wird überwiesen (§ 146) -> Geld erhalten (juhu, Geld, kein weiteres Delikt)

A HOLT AUS DEM KELLER SEINES NACHBARN B WEINFALSCHEN FÜR SEINE GÄSTE, DEN SCHLÜSSEL HAT ER WEIL ER WÄHREND B IM URLAUB IST AUF DESSEN HAUS AUFFASST.

§ 127 Diebstahl

Objektiver TB:

Es handelt sich bei den Weinfalschen um eine fremde bewegliche Sache mit Tauschwert. Es findet ein Gewahrsamsbruch statt.

Subjektiver TB:

A hat Vorsatz und auch Bereicherungsvorsatz, denn er möchte den Wein seinen Gästen vorsetzen.

Man steigt aber bei der Rechtswidrigkeit aus, denn es liegt eine **mutmaßliche Einwilligung** vor: **Der Einwilligungserklärende ist nicht erreichbar, es ist aber nach der konkreten Lebenserfahrung anzunehmen, dass er damit einverstanden ist.** In dem Fall ist das durch die Tatsache, dass A den Schlüssel hat, es unter der Nachbarschaft ist und öfter passierte anzunehmen. Sonst nimmt man zu Gunsten des Abwesenden meist mutmaßliche Ew an, zum Nachteil nur wenn es im Gesamtbild vermutlich so ist.

Mutmaßliche Einwilligung:

Notstandssituation, dringende Gefahr

Träger des geopfertem Guts ist der Träger des geretteten Guts

Gerettete Gut höher als beeinträchtigte Gut

Wenn Täter bekannt dass keine Ew vorliegt strittig, eher zu verneinen

Bsp: tropfender Wasserhahn, Feuer,... vs Tür aufbrechen

A STIEHLT DIE TASCHE DER X, ER ERWARTET 500€, TATSÄCHLICH SIND ABER 7000€ DRIN.

§ 127 Diebstahl

Objektiver Tatbestand:

Es handelt sich bei der Tasche um eine fremde (nicht im E oder ME des A) bewegliche Sache mit Tauschwert. Es fand ein Gewahrsamsbruch statt.

Subjektiver Tatbestand:

A hat Vorsatz sowie den erweiterten Vorsatz, nämlich Bereicherungsvorsatz.

Qualifikation § 128 Abs 1 Z 5?

Es handelt sich dabei um eine Wertqualifikation (über 5000€). Auf diese muss sich auch der Vorsatz bezogen haben. (während bei einer Erfolgsquali fahrlässig reicht)

Rsp und Lehre sind überwiegend der Meinung, dass der Dieb möglichst viel erbeuten will und daher wird ihm mehr vom Vorsatz zugetraut und man sagt der Vorsatz bezieht sich auch auf die 7000.

Rechtlich dogmatisch korrekt wäre es aber, wenn man den Vorsatz auf die übrigen 4500 verneint und den Rest, den er aber behält als Anschlussunterschlagung prüft (§134 Abs 2: Er hat das fremde Gut ohne Zueignungsvorsatz in sein Gewahrsam gebracht und behalten und erst zu diesem ZP Bereicherungsvorsatz).

Variante: X erwartet eine Kette, die 500€ wert sein soll. In Wirklichkeit ist die Kette 6000€ wert.

Rsp wie vorher, bejaht § 127 und die § 128 Abs 1 Z 5 Qualifikation weil man annimmt, dass der Täter möglichst hohen Gewinn erwartet hat. (die Lehre benötigt aber den Vorsatz, um 128 anzunehmen)

Rechtsdogmatisch gesehen kann man die Qualifikation mangels Vorsatz nicht bejahen und es bleibt beim Grunddelikt des § 127. Die Anschlussunterschlagung nach § 134 Abs 2 muss hierbei verneint werden, da es sich um eine Sachidentität handelt, mit der Sache die mit Vorsatz an sich gebracht wurde.

A WILL X ERMORDEN, ALS A EINE PERSON HERANNAHEN SIEHT DRÜCKT ER AB, ES IST ABER Y.

§ 75 Mord

Objektiver TB:

Erfolg ist der Tod eines Anderen. Das ist in dem Fall der Tod des Y, der ist eingetreten.

Subjektiver TB:

Der **Vorsatz** des A bezieht sich auf den X und nicht den Y. Es handelt sich hierbei um einen **Objektsirrtum** (error in personam vel objekto), **der Täter irrt über die Identität oder sonstige relevante Eigenschaften der Person oder Sache**. Da es sich aber um ein gleichartiges Objekt handelt, ist der Tatbestand erfüllt. A möchte „einen anderen“ töten und Y ist „ein anderer“.

Objektsirrtum: A will B erschießen, glaubt jemand ist B, das ist aber C.

Bei gleichartigem Objekt ist es unbeachtlich, bei ungleichartigem Objekt (Stein statt Mensch oder umgekehrt kommt die Frage der Tauglichkeit)

~~Der Täter glaubt in der Sekunde es passt eh, erst später kommt ihm, dass es falsch war~~

Kausalität und normative Zurechnung erfüllt, A ist kausal und zurechenbar für X Tod. Rw und Schuld unproblematisch.

→ Strafbar nach § 75.

VARIANTE: A TRIFFT IRRTÜMLICH DEN NEBEN X GEHENDEN Y

§ 75 Mord

Objektiver TB:

Erfolg ist der Tod eines Anderen. Das ist in dem Fall der Tod des Y, der ist eingetreten.

Kausalität: Der A ist kausal für den Tod des Y.

Subjektiver TB:

Der **Vorsatz** des A bezieht sich auf den X und nicht den Y. Es handelt sich hierbei um das Problem des **aberratio ictus**. [Es ist als Versuch hinsichtlich des gewollten Erfolges zu werten, denn der gewollte Erfolg, dass X stirbt, ist nicht eingetreten.

-> A ist strafbar nach §§15,75 in Bezug auf X]

§ 80 fahrlässige Tötung

Der A wollte den Y nicht töten, daher ist in Bezug auf Y nur fahrlässige Tötung zu prüfen.

Objektiver TB:

Erfolg ist der Tod, der ist an Y eingetreten.

Objektive Sorgfaltswidrigkeit ist gegeben, vor allem der Vergleich mit einem sorgfaltsgemäßen Maßmenschen macht deutlich, dass A sorgfaltswidrig gehandelt hat.

Zurechenbarkeit:

Kausalität: csqn, problemlos gegeben.

Objektive Zurechnung verursacht keine Probleme. Rechtswidrigkeit und Schuld ebenfalls problemlos.

-> A ist strafbar nach § 80 in Bezug auf Y

Aberratio ictus: Täter möchte wen erschießen, aber der duckt sich und dadurch wird der andere getroffen, oder der Schuss geht fehl, es passiert etwas.

~~Der Täter denkt sich noch in der selben Sekunde „oh scheiße!“~~

A FÄHRT IN WIEN MIT 70 KM/H STATT MIT 50 KM/H, X LÄUFT ÜBER DIE STRASSE, A KANN NICHT MEHR BREMSEN, X STIRBT. SPÄTER WIRD FESTGESTELLT, DASS X AUCH GESTORBEN WÄRE, WENN A 50 KM/H GEFAHREN WÄRE.

§ 80 fahrlässige Tötung

Objektiver TB:

Objektive Sorgfaltswidrigkeit: kann gegeben sein durch einen Verstoß gegen eine Rechtsnorm, Verkehrsnorm oder abweichendes Verhalten vom Maßmenschen (einsichtigen und besonnenen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters (in dem sich der Täter gerade befindet)). A verstößt in dem Fall gegen eine Rechtsnorm, nämlich gegen die StVO, man muss in der Stadt 50 fahren.

Erfolg ist der Tod, dieser ist an X eingetreten.

Subj TB: Er handelt fl (nicht grob fl)

Zurechenbarkeit:

Kausalität wird mit der csqn Formel behandelt, die Handlung ist kausal, wenn sie nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere. Die Handlung ist in dem Fall kausal, denn wäre A nicht dort mit 70 gefahren, wäre X nicht gestorben.

Objektive Zurechnung: Adäquanz ist gegeben, wenn der Erfolg nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung liegt. Eine andere Meinung sagt, dass der Erfolg nicht außerhalb der gewöhnlichen Lebenserfahrung liegen darf. Das ist hierbei gegeben, einen Fußgänger bei zu schnell fahren zu töten liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung.

Risikozusammenhang ist auch gegeben, denn der eingetretene Erfolg ist die Verwirklichung desjenigen Risikos, dem die Norm entgegenstehen soll. Man soll in der Stadt 50 fahren, um niemanden zu überfahren.

Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten ist in dem Fall allerdings nicht gegeben, denn auch wenn A 50 gefahren wäre, hätte er nicht mehr bremsen können. Der Erfolg wäre bei rechtmäßigem Alternativverhalten auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten. (Bzw nach Fuchs: Das Risiko des Erfolgseintritts wurde im Vergleich zu rechtmäßigem Alternativverhalten nicht zweifelsfrei erhöht).

(Subjektive Sorgfaltswidrigkeit sowie Rechtswidrigkeit und Schuld bereiten keine Probleme.)

→ Nicht strafbar

A FÄHRT NACH EINEM 24H DIENST HEIM UND SCHLÄFT AM STEUER EIN, ER ERFASST AM GEHSTEG EINE GRUPPE VON 6 BETRUNKENEN, 2 KÖNNEN NICHT ZUR SEITE SPRINGEN UND WERDEN VERLETZT: EINER HAT EINEN BEINBRUCH, EINER BLAUE FLECKEN.

§ 88 Abs 1 fahrlässige Körperverletzung

Objektive Sorgfaltswidrigkeit ist durch den Verstoß gegen eine Rechtsnorm gegeben (StVO), denn man darf nicht am Gehsteig fahren.

Erfolg ist die Körperverletzung, diese ist eingetreten. Beim einen sind es blaue Flecken und somit eine leichte Körperverletzung, beim anderen liegt wegen dem Beinbruch eine an sich schwere KV vor und es ist dadurch die Qualifikation § 88 Abs 4 1. Fall auch verwirklicht ist.

Subj TB: Fahrlässigkeit oder grob fl (wenn grob fl angenommen dann § 88 (Abs 1) Abs 3, Abs 4 2.Fall)

Zurechenbarkeit

Kausalität: wird mit der csqn Formel behandelt, **die Handlung ist kausal, wenn sie nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel.** Die Handlung ist in dem Fall kausal, denn wäre A nicht am Gehsteig gefahren, dann wären die beiden nicht verletzt.

Die **objektive Zurechnung** ist problemlos, es liegt eine Adäquanz sowie Risikozusammenhang vor, Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten ist auch gegeben.

Subjektive Sorgfaltswidrigkeit: Er war nicht in der Lage die objektive Sorgfalt, weil er geschlafen hat.

Es kommt nun zur Übernahmefahrlässigkeit, seine subjektive Sorgfaltswidrigkeit wird nun an einem früheren Zeitpunkt gemessen, nämlich dem Zeitpunkt indem er übermüdet Auto fährt. Es wird hierbei auch ein Vergleich zur Maßfigur gemacht, der einsichtige und besonnene Autofahrer würde nicht übermüdet fahren.

Subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolges bereitet keine Probleme.

A ist strafbar nach § 88 Abs 1 und § 88 Abs 4 1.Fall

[wenn nur blaue Fecken und den Täter kein schweres Verschulden trifft, dann nach §88 Abs 2 straflos; §88 Abs 3 bei grob fl oder Berausung (per Verweis auf § 81)]

Besonders gefährliche Verhältnisse (iSd § 88 Abs 4 2.Fall) behandelt man durch die Mosaiktheorie, viele kleine gefährliche Handlungen oder eine große gefährliche Handlung.

A BRICHT IN DAS HAUS DES X EIN, NACHBAR Y ERSCHRICKT ÜBER DIE ALARMANLAGE SO, DASS ER AN EINEM HERZINFARKT STIRBT.

§ 80 (fahrlässige Tötung)

Objektiver TB:

objektive Sorgfaltswidrigkeit kann gegeben sein durch einen Verstoß gegen Rechtsnorm, Verkehrsnorm oder abweichendes Verhalten vom Maßmenschen (einsichtigen und besonnenen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters). Hier verstößt der Täter gegen eine Rechtsnorm des StGB, denn man darf in keine Häuser einbrechen.

Erfolg ist der Tod des Y, dieser ist eingetreten

Kausalität wird mit der csqn Formel behandelt, *die Handlung ist kausal, wenn sie nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel*. Die Handlung ist kausal, denn wäre der A nicht eingebrochen hätte der Y keinen Herzinfarkt erlitten.

Objektive Zurechnung: Adäquanz *ist gegeben, wenn der Erfolg nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung liegt. Eine andere Meinung sagt, dass der Erfolg nicht außerhalb der gewöhnlichen Lebenserfahrung liegen darf*. Das ist hierbei gegeben, ein Herzinfarkt liegt nicht in der gewöhnlichen Lebenserfahrung als Folge eines Einbruchs.

Risikozusammenhang und Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten ist gegeben, Rechtswidrigkeit und Schuld bereiten keine Probleme.

Je nach Meinung (jegliche oder gewöhnliche Lebenserfahrung) daher strafbar oder straflos.

EINE HANDBALLSPIELERIN SCHIESST EINEN BALL WEG UND TRIFFT EINEN IM PUBLIKUM, DER HAT EINEN NASENBEINBRUCH. DANN TRIFFT SIE IRRTÜMLICH MIT DER HAND EINEN MITSPIELER.

§ 88 Abs 1 fahrlässige Körperverletzung

Objektiver TB:

Objektive Sorgfaltswidrigkeit ist gegeben, eine sorgfältige und besonnene Handballspielerin (Maßmensch) würde schauen wohin sie schießt.

Erfolg ist die Verletzung, ist beim Gast gegeben.

Objektive Zurechnung (Adäquanz, Risikozusammenhang und Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten) ist kein Problem.

Rechtswidrigkeit: Bei ZUSCHAUER kann man nicht von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen, auch wenn man sagt, dass in die Handlung eingewilligt wird, so ist es nicht zu erwarten, den Ball ins Gesicht zu bekommen.

Beim MITSPIELER hat sich dieser freiwillig in den Sport begeben, es liegt hier der **Rechtfertigungsgrund der anerkannten Sportausübung** vor, **praktisch unvermeidbare Regelverstöße sind gerechtfertigt**. Ob die Spielerin dabei mehr als nur einen unvermeidbaren Regelverstoß beging ist Argumentationssache.

Verneint man dies liegt der **Strafausschließungsgrund § 88 Abs 2 Z 2** vor, die Täterin handelt nicht grob fl und das Opfer hat keine mehr als 14tägige Berufsunfähigkeit.

A WILL DIE GELDBÖRSE DES X STEHLEN. ER DENKT NICHT EINMAL DARAN, DASS DARIN EINE BANKOMATKARTE UND EIN FÜHRERSCHEIN IST.

§ 127 Diebstahl bzgl des Geldes

Objektiver Tatbestand:

Es handelt sich bei der Geldbörse um eine fremde (nicht im E oder ME des A) bewegliche Sache mit Tauschwert. Es fand ein Gewahrsamsbruch statt, Erfolg also eingetreten

Subjektiver Tatbestand:

A hat Vorsatz sowie den erweiterten Vorsatz, nämlich Bereicherungsvorsatz.

Die Rechtsprechung nimmt an, dass der Vorsatz sich immer auch auf mehr bezieht und erfasst damit auch die Bankomatkarte und den Führerschein.

Geht man rechtsdogmatisch vor und verneint den Vorsatz, so kommt man zum selben Ergebnis in dem Moment als der Täter sich den Sachen entledigt (außer er gibt es in einen Briefkasten oder lässt es öffentlich liegen, sodass es wieder gefunden werden kann):

§ 229 Urkundenunterdrückung bzgl des Führerscheins

Ein Führerschein ist eine Urkunde und somit keine stehlbare Sache. Der Täter begeht aber – entweder bereits beim Wegnehmen (Rsp) oder durch das anschließende Wegwerfen – Urkundenunterdrückung.

§ 241e Abs 3 Entfremdung unbarer Zahlungsmittel hinsichtlich der Bankomatkarte

Hierbei ist zu beachten, dass, folgt man der Rechtsprechung doch Abs 1 angenommen werden kann, da der Vorsatz dann bereits beim Wegnehmen bestanden hat.

VARIANTE: AUF DER BANKOMATKARTE WAR EINE QUICK CHIP FUNKTION MIT 20€ DRAUF.

Die Rsp erfasst (außer ausdrücklich widerlegt) alles vom Vorsatz, daher in § 127. Sonst handelt es sich dabei um § 134 Abs 2, eine Anschlussunterschlagung.

VARIANTE: DIE GELDBÖRSE WIRD WEGGEWORFEN:

§ 135, dauernde Sachentziehung. Es ist eine fremde Sache, Gewahrsamsbruch fand statt (aber strittig ob der überhaupt nötig ist), die Sache ist dauerhaft aus dem Gewahrsam des Opfers entzogen, (Erfolg). Vorsatz besteht, Zurechenbarkeit, R_w und Schuld unproblematisch.

§ 135 Meinungsstreitigkeiten

1.) Gewahrsamsbruch notwendig oder nicht?

Jud + Burgstaller sagen nein (daher auch bei geborgten Sachen 135)

Bertl + Schmoller sagen ja (wenn ich mir was ausborge und es dann wegwerfe – straflos)

2.) Vollendungszeitpunkt

Bertl: mit der Wegnahme der Sache mit Vorsatz („I crashed my car into the bridge I don't care“ Bei fremden Auto am Weg zur Brücke, sobald sie's Auto crashen möchte, wär's schon vollendet)

Alle anderen: erst sobald die Wiedererlangungschance minimal ist (also erst wenn in den Fluss drunter versenkt)

VARIANTE: TÄTER GEHT MIT DER KARTE GELD ABHEBEN

In dem Moment wo der Täter versucht Geld abzuheben ist der Meinungsstreit gegeben (wenn beim Bankomaten, beim Bankangestellten einheitlich § 146). Es ist strittig zwischen § 148a und § 127.

Die Rsp nimmt § 127 an, weil man den Gewahrsam der Bank bricht, der Automat soll nur an den Berechtigten das Geld ausgeben und der Täter ist nicht berechtigt.

Die Lehre geht von § 148a aus, Beeinflussung der Datenverarbeitung, weil ich den Automaten „täusche“.

Beide Delikte werden zusätzlich zu § 241e Abs 1 verübt.

A HAT ES SEHR EILIG, RECHTZEITIG ZU EINER PRÜFUNG ZU GELANGEN UND SCHNAPPT SICH KURZERHAND DAS VOR DEM HAUS IHRES UNGELIEBTEN NACHBARN ABGESTELLTE FAHRRAD, WOBEI SIE ZUNÄCHST PLANT, ES DANACH WIEDER DORT ABZUSTELLEN. NACH DER PRÜFUNG ÜBERLEGT SIE ES SICH ANDERS UND LÄSST DAS FAHRRAD IN EINER GRUBE IN EINEM NAHE GELEGENEN WALD VERSCHWINDEN.

§ 136 unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Ist auszuschließen, da kein Antrieb mit Motorkraft gegeben ist (IMMER ausschließen) braucht Maschinenkraft (auch Motorboot, Segway,...) Strafflosigkeit bei Verwandtschaft nicht übersehen, bloßes Mitfahren nach Jud nie strafbar, wenn Beifahrer die Route bestimmt dann Beitrag

§135 dauernde Sachentziehung

Meinungsstreit

Die eine Meinung sagt im ZP der Sachannahme muss der Vorsatz auf dauernde Sachentziehung gegeben sein (Bertl + Schmoller). Das ist im SV nicht, weil kein Vorsatz bei der Ansichnahme stattfindet – daher nicht strafbar.

Die andere Meinung sagt, Strafbarkeit nach §135 (Rsp) weil das Hauptaugenmerk auf das Wort „dauernd“ gelegt und daher kann der Vorsatz auch später gefasst werden, solange es nur dauernd entzogen wird. Ich schließe mich dieser Meinung an, da es für das verletzte Rechtsgut ja keinen Unterschied macht, zu welchem Zeitpunkt der Sachentzug stattfindet und der Unwert ja der gleiche bleibt.

Dauernd: Grube, Wald, ... nicht: Briefkasten, Hausmauer, Ecke.

VARIANTE: A HAT VON VORNHEREIN VOR, DAS FAHRRAD IM WALD VERSCHWINDEN ZU LASSEN.

Da Vorsatz zP glz mit ZP der Ansichnahme ist, ist in beiden Meinungen eindeutig § 135 gegeben. Weil A keinen Bereicherungsvorsatz hat, ist Diebstahl § 127 nicht gegeben. Das Benutzen des Fahrrades reicht nicht als Bereicherung.

A UND B MISCHEN GIFT INS ESSEN DES X, X STIRBT.

§ 75 Mord

Objektiver TB: **Erfolg** ist der Tod eines Anderen. Das ist in dem Fall der Tod des X, der ist eingetreten.

Subjektiver TB: Beide haben Mordvorsatz

Zurechenbarkeit: **Kausalität:** Normal stellt man auf die „CSQN“ Formel ab, Bedingung ohne die nicht.

Es stellt sich hierbei das Problem der alternativen Kausalität (jede Handlung alleine wäre schon kausal) oder der kumulativen Kausalität (nur durch das Zusammenwirken kam das Ergebnis).

Kumulative Kausalität liegt vor wenn nur die Mengen gemeinsam den Tod herbeiführen, dann sind beide kausal.

Alternative Kausalität legt vor wenn jede Menge alleine zum Tod führt, man aber nicht weiß, wer es war. Da können wir wegen in dubio pro reo die CSQN nicht bejahen.

Dieses Problem löst man mit der **Theorie der gesetzmäßigen Bedingung**, dadurch wird trotz des Problems in der csqn Formel der Täter strafbar. Der Erfolg in seiner konkreten Gestalt wurde durch beide herbeigeführt, daher haften beide für §75.

Objektive Zurechnung (Adäquanz, Risikozusammenhang, Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten); Subjektive Sorgfaltswidrigkeit sowie Rechtswidrigkeit und Schuld bereiten keine Probleme.

A GLAUBT, X HAT DIABETES UND WILL IHN MIT ZUCKER TÖTEN

§§ 15, 75 versuchter Mord

Dadurch, dass A glaubt, X habe Diabetes, wird Zucker zum sozial inadäquaten Mittel und schafft das rechtlich missbilligte Risiko, daher ist es ein Versuch (denn der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt weil der Erfolg, der Tod fehlt). Es liegt aber der subjektive Tb vor, A hat Mordvorsatz. Er setzt auch eine Ausführungshandlung durch das Verabreichen vom Zucker.

Es stellt sich aber die Frage der Tauglichkeit des Versuchs. Bei einem **Mittel** wird immer unter der Untauglichkeit der Handlung geprüft.

A GLAUBT EINFACH SO, DASS ZUCKER TÖDLICH SEI.

Es handelt sich hierbei um ein Wahndelikt. Es könnte ein versuchter Mord sein, aber A's Handeln ist als solches ex ante völlig ungefährlich und daher nicht strafbar. Es ist daher auch kein strafbarer Versuch.

A SCHLÄGT X MIT DER FAUST AUF DEN ARM. ER HÄLT ES ERNSTLICH FÜR MÖGLICH UND FINDET SICH DAMIT AB, DASS DER ARM BRECHEN WIRD. X ERLEIDET ABER NUR PRELLUNGEN.

§ 83 Abs 1 Körperverletzung

Objektiver Tatbestand:

X ist zu A fremd.

Erfolg ist eine (leichte) KV, diese eingetreten, denn X hat Prellungen.

Schwere Körperverletzung:

hoher Gefährlichkeitsgrad, Berufsunfähigkeit oder Heilungsdauer von über 24 T oder „an sich schwer“: Oberschenkeldurchschuss, Bauchstich, Knochenbrüche außer der kleinen Zähe, wenn 2 Zähne ausgeschlagen wurden sofern dadurch Kau und Bissfunktion beeinträchtigt, oder ab 2 Schneidezähne ausgeschlagen, mehrere Rippenbrüche, verschobener Nasenbeinbruch, Gehirnerschütterung mit retrograder Amnesie

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz: A handelt mit *dolus eventualis*, er hält es ernstlich für möglich und findet sich damit ab, dass X verletzt wird.

Zurechenbarkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld bereiten keinerlei Probleme.

→ strafbar

§§ 15, 84 Abs 4

A hat Vorsatz auf eine an sich schwere Körperverletzung.

Nach herrschender Ansicht kann eine Erfolgsqualifikation aber nicht versucht werden (aM Fuchs: bejaht dies mit der Begründung, dass es eine Erfolgsqualifikation fahrlässig herbeigeführt werden kann)

VARIANTE: A HANDELT ABSICHTLICH, SCHAFFT ABER NICHT DEN ARM ZU BRECHEN.

§§ 15, 87 Abs 1 absichtliche schwere Körperverletzung

§ 87 ist dogmatisch gesehen ein eigenes Delikt, es kann somit versucht werden.

Es kommt ihm genau auf den Erfolg der schweren Körperverletzung an.

Indiz im SV nötig: Täter denkt an spezielle Folgen oder dass es eine „ordentliche“ Abreibung sein soll etc

Ob Erfolgsqualifikationen versucht werden können ist eben strittig, ein Versuch kann aber erfolgsqualifiziert sein (Bsp bei einem versuchten Raub bei dem eine Person erschossen wird (versucht weil die Beute nicht erlangt wird) ist es §§ 15,142,143)

VARIANTE 2: X IST EINE POLIZISTIN IN UNIFORM UND FRAGTE A GERADE NACH SEINEM AUSWEIS.

(§ 83 Abs 1 wie zuvor) + **§ 84 Abs 2 Z 4**

Es handelt sich hierbei nicht um eine Erfolgsqualifikation sondern um eine Deliktsqualifikation. Es braucht daher keinen Erfolg.

Auch möglich zu prüfen in dem Zusammenhang:

§ 269 Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 105 Nötigung (wird aber konsumiert von § 269)

A STECKT DAS HAUS DES X IN BRAND, ER HAT SICH VORHER VERGEWISSERT, DASS X AUSSER HAUS IST. X KOMMT, DIE FEUERWEHR KANN DEN BRAND NICHT LÖSCHEN, X RENNT INS HAUS UM BESTIMMTE SACHEN ZU RETTEN.

§ 169 Abs 1 Brandstiftung

oTB: Es liegt eine fremde Sache vor, die in Brand gesteckt wird, nämlich das Haus des X. Es ist **fremd**, denn es steht weder im Miteigentum noch im Eigentum des A. Es muss sich um eine **Feuerbrunst** handeln, das ist ein ausgedehnter, sich weit verbreitender Brand, der sich nur mühsam oder gar nicht beherrschen lässt, vergleichbar mit einer Naturgewalt und mit besonderen Mitteln bekämpft werden muss. Bsp. dagegen ist nach Bertl ein Holzschuppen. Das Benötigen der Feuerwehr ist nicht ausschlaggebend aber ein Indiz auf eine Feuerbrunst. Der objektive Tatbestand ist erfüllt, denn das Feuer kann auch von der Feuerwehr nicht unter Kontrolle gebracht werden und breitet sich rasch aus. Die Feuerbrunst muss **ohne Einwilligung** des Eigentümers gemacht werden, das ist hier der Fall.

sTB Vorsatz, es liegt **Absichtlichkeit** vor. Der Täter will das Haus anzünden, denn **es kommt ihm gerade darauf an, den Erfolg zu verwirklichen.**

~~[dolus eventualis immer wenn nix genaues im SV, der Täter hält ...ernstlich für möglich und findet sich damit ab]~~

Rechtswidrigkeit und Schuld bereiten keine Probleme.

Qualifikation § 169 Abs 3?

Der Abs 3 behandelt den Tod eines Menschen oder die schwere KV von einer größeren Zahl von Menschen (ca 10; OGH: mindestens 10)

Die Zurechnung des Todes als besondere Folge ist in dem Fall problematisch, weil das Opfer im Vergleich mit einer Maßfigur grob unvernünftig handelt. (nach der Rsp: schlechthin unverständlich)

In beiden Ansichten wird es nicht zurechenbar sein.

[Exkurs: nachträgliches Fehlverhalten Dritter – meist Ärzte – im Risikozusammenhang prüfen]

Achtung: bei freiwilligem Helfer, Schaulustigen, Reportern auch nicht zurechenbar, da diese nicht zum Eingreifen verpflichtet sind.

Bei einem Feuerwehrmann strittig: Lehre sagt das Berufsrisiko ist auch nicht dem Erstverursacher zuzurechnen, die Judikatur rechnet es dagegen zu.

§ 125 wird von § 169 verdrängt

2. Teil Rechtfertigungsgründe, § 8 Irrtum, Kausalität

DIE SEHR ÄNGSTLICHE A GEHT ABENDS NACH HAUSE. IRGENDWANN BEKOMMT SIE DAS GEFÜHL, VERFOLGT ZU WERDEN. AUF DIE SCHRITTE HINTER SICH KONZENTRIERT, ERSCHRICKT SIE, ALS X VOR IHR AUF DIE STRASSE SPRINGT. A GLAUBT IRRTÜMLICH, DASS X IHR AUFGELAUERT HAT, UM SIE ZU ÜBERFALLEN. OBWOHL EIN SCHLAG ZUR VERTEIDIGUNG AUSGEREICHT HÄTTE, ZÜCKT A ERSCHROCKEN UND VOLLER ANGST IHR MESSER UND FÜGT X EINEN BAUCHSTICH ZU.

§ 84 Abs 4 (an sich schwere KV)

[kein § 87, weil es ihr nicht genau darauf ankommt ihm eine schwere KV oder Bauchstich zuzufügen, sie will einfach in Ruhe gelassen werden]

Objektiver und subjektiver TB problemlos

Rechtswidrigkeit: Rechtfertigung § 3 Notwehr?

Unmittelbar drohender oder gegenwärtiger rechtswidriger menschlicher Angriff auf ein notwehrfähiges RG? A glaubt zwar irrtümlich dass aufgelauert wurde, es ist aber nicht so, daher ist objektiv und ex ante die **Notwehrsituation** zu verneinen.

Aber sie glaubt an eine Notwehrsituation, deswegen ist **§ 8 Irrtum** zu prüfen: Sie glaubt an eine Notwehrsit; nun ist die hypothetische **Notwehrhandlung** zu prüfen: Wäre ihre Handlung hyp notwendig gewesen um den Angreifer dauerhaft abzuwehren? Nein, auch hypothetisch nicht gedeckt, da sie einen Exzess begeht. Es wird aber analog **§ 3 Abs 2** angewendet: **Notwehrüberschreitung aus asthenischem Aspekt, nämlich Bestürzung Angst oder Schrecken**. Hier handelt sie aus Schrecken, daher ist der Exzess entschuldbar. (dazu genaugenommen auch doppelt bedingte FI)

Wir sind aber immer noch im hypothetischen Bereich. Es ist daher schlussendlich für § 8 mit der doppelt bedingten FI zu prüfen. Es gibt ein entsprechendes FI delikt, nämlich § 88. Das ist der eine Teil der doppelt bedingten FI. Der zweite Teil (deswegen doppelt) ist, dass man prüfen muss, **ob der maßgerechte Mensch auch diese Handlung gesetzt wie sie** Das ist nicht der Fall. Daher ist sie haftbar nach §88 oder wenn er auch zugestochen hätte straflos.

VARIANTE: A STICHT MIT IHREM MESSER ZU, WEIL SIE SICH SEHR ÜBER DEN X ÄRGERT. Wut ist kein asthenischer Affekt sondern ein sthenischer Affekt. Ein Handlungsexzess aus Zorn, Hass oder Rache ist nicht gedeckt, es bleibt bei der Haftung nach der vorsätzlichen Tat, § 84 Abs 1.

DER A GEHT NACH DER ARBEIT, ES IST DUNKEL, IN EINEM PARK JOGGEN, OBWOHL DORT BEREITS MEHRMALS JOGGENDE ÜBERFALLEN WURDEN. NACH EINIGER ZEIT FÄLLT IHR AUF, DASS IHM JEMAND SEIT GERAUMER ZEIT NACHLÄUFT UND NÄHER KOMMT. ALS SICH DER UNBEKANNTE (X) WENIGE SCHRITTE HINTER IHM BEFINDET, DREHT SICH A ABRUPT UM UND SCHLÄGT X INS GESICHT, DA SIE SICH SICHER IST, VON X ÜBERFALLEN ZU WERDEN. X ERLEIDET EINEN NASENBEINBRUCH. X WOLLTE A TATSÄCHLICH ÜBERFALLEN.

wenn Nasenbeinbruch verschoben [§ 84 Abs 4](#) (sonst nur § 83 Abs 1)

objektiver und subj TB problemlos (er möchte ihn ja verletzen, das Motiv ist egal, es genügt dass er es will, ob das aus positiven oder negativen Gründen ist spielt keine Rolle)

Rechtswidrigkeit: **Notwehrsituation** tatsächlich gegeben, Notwehr ist immer objektiv und ex ante zu prüfen, im gegenständlichen Fall liegt ein **unmittelbar drohender menschlicher Angriff auf ein notwehrfähiges RG** vor, denn das nw-fähige Rg ist die körperliche Integrität oder das Vermögen der A, der Angriff ist unmittelbar drohend (will gleich angreifen) und menschlich (X) sowie rechtswidrig.

Notwehrhandlung ist das schonendste Mittel um den Angriff sofort und dauerhaft zu beenden, das ist gegeben, denn der Schlag ist dazu geeignet, den Angriff abzuwehren, zuwarten war in der Sit nicht möglich. **Subjektive Element** ist auch gegeben, er weiß, dass er in einer Notwehrsituation ist.

VARIANTE: X WAR NUR EIN UNGEFÄHRLICHER JOGGER.

Selbiges: wenn Nasenbeinbruch verschoben [§ 84 Abs 4](#) (sonst nur § 83 Abs 1)

Rechtswidrigkeit: Im gegenständlichen Fall liegt kein unmittelbar drohender oder gegenwärtiger rechtswidriger menschlicher Angriff auf ein notwehrfähiges RG vor, denn X möchte nicht angreifen. [bei Rf im Fall immer § 3 prüfen und wenn er nicht vorliegt verneinen!]

Daher scheidet der Rf grund der Notwehr aus, jetzt muss man **§ 8 Irrtum** prüfen, **die irrtümliche Annahme einer Notwehrsituation**. Die Putativnotwehr muss sich innerhalb der rechtl zulässigen Grenzen befinden, wir schauen ob ein Exzess vorliegt. Hypothetisch gesehen ist A's Handlung als Notwehrhandlung das schonendste Mittel, um den Angriff sofort und dauerhaft zu beenden, denn der Schlag ist dazu geeignet, den Angriff abzuwehren, zuwarten war in der Sit nicht möglich.

Die Rechtsfolgen sind dieselben wie beim § 3, außer es war der Irrtum auf fl beruhend und gibt ein entspr fl delikt (doppelt bedingte FI)

Das wäre §§ 88 Abs 1 und § 88 Abs 4, 1. Fall.

Bei der Frage nach der FI bei § 8 Irrtum prüft man, ob sorgfältiger Maßmensch in der konkreten Situation auch geirrt hätte und den Sv falsch eingeschätzt hätte (nicht, ob der die gleiche Handlung gesetzt hätte, das ist beim Exzess zu prüfen). In dem Fall hätte der Maßmensch durch die Erfahrung etc auch geirrt weil der Park ungut war (subsum).

Straflos

§ 8 Irrtum

Man irrt über einen rechtfertigenden Sachverhalt im Sinne, dass man denkt, es liegt eine Notwehrsituation vor. Man irrt also über die tatsächlichen Gegebenheiten, nicht über rechtliche Zuordnungen.

Man prüft die hypothetische Notwehrhandlung.

Wird die bejaht, kann wegen vorsätzlicher Begehung nicht mehr bestraft werden, es kann dann nur mehr geprüft werden, ob nach fahrlässiger Begehung zu bestrafen ist – „doppelt bedingte Fahrlässigkeitsprüfung“:

1. Liegt ein Fahrlässigkeitsdelikt vor, das das selbe Unrecht bestraft? zB § 88, § 80
2. Beruht der Irrtum auf Fahrlässigkeit? Wenn nicht, dann sowieso straflos. Wenn schon, also wenn Maßmensch nicht geirrt hätte, dann strafbar fürs FI Delikt.

Im Unterschied dazu gibt es den **Verbotsirrtum nach § 9**.

Da wird über eine rechtliche Situation geirrt.

Beim direkten Verbotsirrtum erkennt der Täter gar nicht, dass seine Tat Unrecht ist. Beim indirekten Verbotsirrtum glaubt der Täter, dass er einen Rechtfertigungsgrund hat, oder irrt über die Grenzen von diesem.

Ein vorwerfbarer Verbotsirrtum ist maximal ein Strafmilderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 12 StGB, vorwerfbar dann wenn das Unrecht der Tat für den Täter sowie für jedermann leicht erkennbar wäre, es einschlägige Vorschriften gibt, Beruf, Beschäftigung oder sonstige Umstände das nahe legen, er sich damit bekannt machen hätte müssen.

Nicht vorwerfbar ist es nur in Nebengesetzten.

Ein **Subsumtionsirrtum** dagegen, bei dem der Täter glaubt ein anderes Delikt zu verwirklichen (Raub /räuberischer Diebstahl) ist unbeachtlich

A HAT KEINE ANDERE CHANCE, ALS LADENDIEB X, DER MIT CA. € 80 DAVONLÄUFT, DAS BEIN ZU STELLEN, UM IHN AUFZUHALTEN. ALLERDINGS IST SEHR WAHRSCHEINLICH, DASS ER

A) BEI DEM STURZ AUF EIN GLASREGAL FALLEN WIRD UND DABEI SCHWERE SCHNITTE ZUZIEHEN WIRD

B) STOLPERN UND SICH DABEI HÖCHSTENS BLAUE FLECKEN ZUZIEHEN WIRD. LETZTLICH FÄLLT DER DIEB ABER SO, DASS ER SICH DIE HAND BRICHT.

VARIANTE A)

§ 84 Abs 1

Objektiver TB

A verletzt einen anderen am Körper, nämlich den X. Beinstellen ist ein Misshandeln, die KV tritt als fl Folge davon ein – es ist aber auch argumentierbar dass er ja vorab schon an die Verletzung dachte und daher Verletzungsvorsatz hatte, also § 84 Abs 4 (jedenfalls thematisieren!)

Erfolg, nämlich die KV ist gegeben, nämlich der Bruch der Hand, das ist eine an sich schwere KV, daher ist § 84 Abs 1 gegeben.

Subjektiver TB

A hat Verletzungsvorsatz.

Rechtswidrigkeit: Rechtfertigungsgrund Notwehr § 3? (Unmittelbar drohender oder gegenwärtiger rechtswidriger menschlicher Angriff auf ein notwehrfähiges RG). Das Vermögen ist ein notwehrfähiges RG, der Dieb ist ein Mensch, der Angriff ist gegenwärtig und rechtswidrig. Nach SV ist die Verteidigungshandlung die einzige Möglichkeit, um den Angriff dauerhaft abzuwehren. Risiko muss keines eingegangen werden.

Aber es geht nur um 80€, das ist ein bloß geringfügiger Angriff. Es handelt sich um die **Unfugabwehr** § 3 Abs 1 2. Satz. Es muss daher auch die Angemessenheit geprüft werden. Hier ist ein Meinungsstreit, nach Fuchs ist „offensichtlich“ nicht im Sinne einer Erkennbarkeit zu verstehen, sondern nur absolut gesehen, ob man einen Betrag als gering oder nicht gering sieht. Ob das für die Beteiligten erkennbar ist, ist für ihn egal. Die Gegenmeinung Höpfel prüft die Erkennbarkeit in der konkreten Situation ab und stellt darauf ab, ob es für jedermann leicht erkennbar ist, dass es sich um einen geringen Wert handelt: Nur dann soll die Unfugabwehr vorliegen. Sich einer Meinung anschließen und begründen warum (bspw mehr Rechtssicherheit)

Ein geringer Nachteil sind 100€ (Fuchs 1000€).

Die gesamte Angemessenheitsprüfung erfolgt ex ante, es muss von der Verteidigungshandlung ausgegangen werden, was für eine Verletzung durch diese zu erwarten ist.

Es droht ein Verlust von 80€, im Vergleich mit schweren Schnittverletzungen (schwere KV) ist das nicht angemessen iS einer Bagatellnotwehr. Somit wäre A strafbar nach § 84 Abs 1. (oder Abs 4, je nach Vorsatz)

VARIANTE B:

Die drohende Verletzung ex ante betrachtet sind nur blaue Flecken, das ex post mehr passiert ist, ist irrelevant. Daher ist es gerechtfertigt

Bagatellnotwehr:

= Unfugabwehr; klassisches Bsp: Die Burschen die am Kirschbaum Kirschen essen und der Opa der sie mit dem Gewehr runterschießt.

Gering nach hM 100€, nach Fuchs 1000€.

A, B UND C ÜBERFALLEN EINE BANK. FILIALLEITER F ÖFFNET DEN TRESOR UND FÜLLT ZWEI VON A, B UND C MITGEBRACHTEN SPORTTASCHEN MIT GELDKAKETEN IM WERT VON € 49.500. WEDER A, B, C NOCH F BEMERKEN DASS F JEWELNS EIN ALARMPAKET IN DIE SPORTTASCHEN PAKT. SOBARD DIE BEIDEN TASCHEN GEFÜLLT SIND, ÜBERGIBT F DIESE AN A. IN DIESEM MOMENT EXPLODIEREN DIE ALARMPAKETE AUFGRUND EINER ERSCHÜTTERUNG IN DEN BEIDEN SPORTTASCHEN UND MACHEN DAS GESAMTE GELD WERTLOS. DAS BEMERKT ABER KEINER DER BETEILIGTEN. A, B UND C RENNEN AUS DER BANK UND FLÜCHTEN IN VERSCHIEDENE RICHTUNGEN. B UND C FLÜCHTEN MIT DER ZERSTÖRTEN BEUTE.

F WILL SICH NICHT GESCHLAGEN GEBEN UND ERGREIFT DIE IN SEINEM SCHREIBTISCH GELAGERTE GELADENE PISTOLE. F FOLGT C EINIGE METER AUS DER BANK, MUSS ABER SCHNELL ERKENNEN, DASS C KÖRPERLICH FITTER IST UND ER C NICHT EINHOLEN WIRD. DAHER ZIELT F AUF DIE BEINE DES C SCHIESST, TRIFFT DIESEN ABER TÖDLICH AUF HÖHE DES HERZENS IN DEN RÜCKEN. B KANN SPÄTER IM ZUGE EINER ALARMFÄHNDUNG VON DER POLIZEI SAMT ZERSTÖRTER BEUTE FESTGENOMMEN WERDEN, A GELINGT DIE FLUCHT. PRÜFEN SIE DIE STRAFBARKEIT DES F!

vorsätzliche KV mit Todesfolge [§ 86](#)

TB: Der Tod muss gemäß § 7 Abs 2 nur fl eintreten, Vorsatz bestand auf die KV, der Tod als Erfolg ist eingetreten

Rechtswidrigkeit: § 3 Notwehr ist zu verneinen, (unmittelbar drohender oder gegenwärtiger rechtswidriger menschlicher Angriff auf ein notwehrfähiges RG), weil das Geld durch das Explodieren des Alarmpakets völlig entwertet wurde, daher liegt kein Angriff vor, denn es kann zu keiner Zustandsänderung mehr kommen. Es wird obj ex ante betrachtet, daher nix mehr wert.

Man kommt zum **§ 8-Irrtum**, es wurde nicht bemerkt, dass das Alarmpaket auch eingepackt wurde: hypothetische Notwehrsituation , Notwehrhandlung und subjektives Rechtfertigung-element gegeben, er handelt durch das Schonendste Mittel um den Angriff dauerhaft abzuwehren. Es stellt sich die Frage ob der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht, da F selber das Alarmp eingepackt hat und ein maßgerechter Bankdirektor das merken sollte und dann nicht nachschießen braucht, dann Haftung nach § 80. (sonst wenn zu täuschend echt aussieht und er es nicht bemerken musste, straflos wegen § 8.)

IN EINEM CASINO KOMMT ES ZUM STREIT ZWISCHEN A UND B. B BEGINNT A VOR ALLEN LEUTEN IM CASINO LAUTHALS AUFS WÜSTESTE ZU BESCHIMPFEN. UM B ZUM SCHWEIGEN ZU BRINGEN, VERPASST IHM A DURCH EINEN FAUSTSCHLAG EIN BLAUES AUGE UND MACHT SICH AUF DEN HEIMWEG.

B

§ 115 StGB Beleidigung

Da es „vor allen“ ist, sind es jedenfalls mehrere (2-3) Personen, weswegen der Tatbestand der Beleidigung in Frage kommt. Wüstes Beschimpfen ist jedenfalls missachtend und erfüllt somit den Tatbestand, A hat wohl Vorsatz und handelt rechtswidrig und schuldig.

A

§ 83 Abs 1 Körperverletzung

Objektiver Tatbestand gegeben: Es wird ein anderer am Körper verletzt.

Erfolg, die Verletzung tritt in Form des blauen Auges des B ein.

Subjektiver Tatbestand ist auch gegeben, A hat Vorsatz.

Rechtswidrigkeit: Rechtfertigungsgrund **Notwehr § 3? Unmittelbar drohender oder gegenwärtiger rechtswidriger menschlicher Angriff auf ein notwehrfähiges RG**. Die Ehre ist aber kein notwehrfähiges RG, daher kein § 3.

§ 9 indirekter Verbotsirrtum? Man irrt über die Existenz eines Rf-grundes. Da Grundstock an allgemein anerkannten Werten bzw Kernstrafrecht gewusst werden muss ist § 9 nicht gegeben. Man weiß, dass man nicht gerechtfertigt ist, wenn man beschimpft wird und den schlägt. (Im Nebenstrafrecht: Fremdenpolizeigesetz etc leichter denkbar)

Auf Schuldebene keine Probleme, daher strafbar nach § 83 Abs 1.

DER TEURE HUND DES MAX, WUFFI, FÄLLT ÜBER SUSIS NICHT BESONDERS WERTVOLLEN HUND, STROLCHI, HER UND DROHT, DIESEN TOT ZU BEISSEN. DA VERTEIDIGT SUSI IHREN STROLCHI; JAULEND LÄSST WUFFI MIT GEBROCHENEN KNOCHEN VON STROLCHI AB. SUSI UND STROLCHI GEHEN IHRER WEGE.

§ 125 Sachbeschädigung

Objektiver TB durch den Schlag erfüllt, Wuffi wurde durch den Schlag beschädigt, die stoffliche Unversehrtheit wurde beeinträchtigt. Der Erfolg, die Beschädigung ist also eingetreten.

Subjektiver TB gegeben, Susi hat Vorsatz.

Rechtswidrigkeit: **§ 3 Notwehr** zu **verneinen**, da es kein menschlicher Angriff ist

Es kann aber **rechtfertigender Notstand** sein (es droht die Vernichtung von Strolchi, ein Rechtsgut ist in Gefahr, kann nur durch Opferung des anderen Rechtsguts gerettet werden)

Güterabwägung, Wuffi ist teurer und daher das höherwertige RG, daher nicht gegeben.

[**Prinzip von Risiko und Rettungschance** bei der Wahrscheinlichkeit des Rettungserfolges ist das mögliche negative Outcome aufzuwiegen mit den Erfolgchancen „kleine Gefährdung teures Rg zu zerstören aber große Chance geringes zu retten ist ok“ Es muss beides im SV stehen, wie hoch Risiko und wie hoch Rettungschance]

Zurechnungsprinzip, der Eingriff in die fremden Güter ist eher zulässig, wenn die Gefahr aus dessen Sphäre entstanden ist (Sphärentheorie) es ist eher in die Sphäre desjenigen zu greifen, der die Gefahr geschaffen hat, es darf nur nicht außer Verhältnis stehen. Der Angriff von Wuffi stammt aus der Sphäre des Max, es wird in die RG des Max eingegriffen, die Verteidigung ist möglich und erlaubt (Grenzen erst in krassem Wertverhältnis). Es ist Wertentscheidung.

Angemessenheitskorrektiv: Wenn das zu rettende RG höherwertiger ist, darf es nicht unangemessen gerettet werden (im Spital wenn auf Blut überfallen)

in dem Fall gerechtfertigt, weil rf Notstand, wegen der Sphärentheorie.

§ 222 Tierquälerei (nur für Wirbeltiere) evtl prüfen, aber auch bei Notstand aussteigen bzw sagen, dass der TB nur für Satanskulte gilt.

DIE SPAZIERGÄNGERIN A SIEHT PLÖTZLICH DEN VOR IHR GEHENDEN X ZUSAMMENBRECHEN, WEIL ER EINEN HERZINFARKT ERLEIDET. DA ES KEINE MÖGLICHKEIT GIBT AN HILFE ZU GELANGEN, BRICHT A EIN AM NAHEGELEGENEN PARKPLATZ ABGESTELLTES AUTO AUF, HIEVT X HINEIN, SCHLIESST ES KURZ UND FÄHRT INS NÄCHSTE KRANKENHAUS. X VERSTIRBT ABER NOCH UNTERWEGS.

§ 136 Abs 1, 2 unbefugter Gebrauch von KFZ

§ 136 Abs 2 Qualifikation, weil unter Gewaltanwendung kurz geschlossen (in § 125-129 beschriebene Handlung) § 125 wird verdrängt von § 136 Abs 2.

objektiver und sub TB problemlos erfüllt.

Rechtswidrigkeit § 3 evtl ablehnen weil kein Angriff auf ein Rechtsgut droht, es ist A selbst, der Schwäche erleidet

Rf Notstand: (übergesetzlich)

Rechtfertigungssituation, Rechtfertigungshandlung und subjektives Rf-element sind zu prüfen (bei allen Rf Konstellationen!)

Notstandssituation ist gegeben, denn es ist ein **unmittelbar drohender bedeutender Nachteil für ein Individualrechtsgut**, nämlich das Leben.

Notstandshandlung ist der **Eingriff in Individualrechtsgüter gänzlich unbeteiligter Dritter**, es muss das **einzige Mittel sein – ultima ratio**. Das Mittel muss auch der **Art und der Anwendung nach angemessen sein um die Chancen mehr als nur minimal zu erhöhen**. **Höherwertigkeit des geretteten RG ist gegeben**. Leib und Leben wiegen mehr als das Vermögen (**Güterabwägung**).

subj rf Element, Wissen um das Vorliegen einer solchen Notstandssituation ist gegeben, sie weiß dass der andere in Gefahr ist.

Dass X stirbt ist egal, es muss nicht erfolgreich sein.

A FÄHRT IN FALSCHER RICHTUNG IN EINE EINBAHN EIN, UM SICH EINEN GRÖßEREN WEG ZU ERSPAREN. IN EINER KURVE KOMMT IHM PLÖTZLICH EIN AUTO ENTGEGEN, DEM ER IN LETZTER SEKUNDE DURCH EIN SCHWENKEN AUF DEN GEHSTEIG AUSWEICHEN KANN. DABEI ERFASST ER ABER IRRTÜMLICH DEN FUSSGÄNGER X, DER EINEN BEINBRUCH ERLEIDET.

§ 88 Abs 1; 4, 1.Fall (!)

obj Tb,

objektive Sorgfaltswidrigkeit liegt im Verstoß gegen die StVO (man fährt nicht gegen Einbahn). **Erfolg**, die Verletzung, ist gegeben, X hat einen Beinbruch erlitten.

Adäquanz, Risikozusammenhang, Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigen Alternativverhalten gegeben

subj TB gegeben er handelt fahrlässig (ggf grob fahrlässig, dann § 88 Abs 3, 4)

Rechtswidrigkeit: **rf Notstand?** Notstandssit ist **unmittelbar drohender Nachteil für IndividualRG, das gerettete Rechtsgut muss höherwertig sein als das geopferte**. Höherwertigkeit des geretteten Rechtsguts fehlt, da Vermögen gegen körperliche Unversehrtheit weniger wiegt. Sagt man, dass im anderen Auto auch wer verletzt werden würde, klappt es immernoch nicht mit dem rf Notstand, weil Leben gegen Leben nicht aufgewogen werden kann und daher das gerettete Leben nicht höherwertiger ist.

Schuld

entschuldigender Notstand? Das gerettete Rechtsgut wiegt schwerer als das Geopferte (wenn Blechschaden). Wenn Personenschaden: Das gerettete Rechtsgut wiegt nicht unverhältnismäßig schwerer als das geopferte. Aber:

Verschuldenskorrektiv! Hat sich der Täter verschuldet in diese Notlage gebracht oder leichtfertig in diese Gefahr begeben – in dem Fall hat er sich leichtfertig in die Situation begeben, weil er in die Einbahn reingefahren ist – kann er nicht entschuldigt werden.

Strafbar nach § 88 Abs 1 und § 88 Abs 4, 1.Fall

A UND SEIN FREUND B KOMMEN EINES ABENDS VIEL FRÜHER ALS ERWARTET NACH HAUSE. DORT ERTAPPEN SIE A'S EHEFRAU X, ALS SIE ES SICH GERADE MIT C IM BETT GEMÜTLICH MACHEN WILL. A RASTET AUS UND BEGINNT HERUMZUSCHREIEN. C, ÜBERRASCHT MIT DER SITUATION, PACKT PANIK. ER SPRINTET AN A VORBEI HINAUS AUS DER WOHNUNG. AM KORRIDOR KOMMT IHM DIE ÄLTERE NACHBARIN VON A, Y, ENTGEGEN, DIE ER IN DEM GLAUBEN, A WÜRDTE IHM NACHLAUFEN UND ANGREIFEN, ZUR SEITE REMPELT, UM FLIEHEN ZU KÖNNEN. Y VERLIERT DAS GLEICHGEWICHT UND BRICHT SICH BEIM STURZ DIE HÜFTE. A IST IN DER WOHNUNG GEBLIEBEN.

§ 86 schwere KV

Subjektiver und objektiver TB problemlos, A ist schwer verletzt, durch die Misshandlung des A, auf die A Vorsatz hatte, die schwere Verletzung trat als fahrlässige Folge dieser ein.

Rechtswidrigkeit: § 3 Notwehr? Unmittelbar drohender oder gegenwärtiger rechtswidriger menschlicher Angriff auf ein notwehrfähiges RG? Nein, weil nicht vorliegt, da die Y nicht den C angreift sondern wenn, dann der A

Rf notstand? Notstandssit ist unmittelbar drohender Nachteil für IndividualRG, das liegt nicht vor,

(nicht § 8 bzgl Putativ-Notwehr prüfen, weil Notwehr immer nur gegen den geht, von dem der Angriff ausgeht)

§ 8-Irrtum Putativnotstand, hypothetische Notstandshandlung ist das wegstoßen, ist das einzige Mittel, um zu entkommen (ultima ratio). Güterabwägung, körperliche Unversehrtheit vs körperliche Unversehrtheit, daher nicht gerechtfertigt weil keine Höherwertigkeit gegeben

Schuld: (!!!) entschuldigender Notstand § 10

Notstandssituation bleibt die gleiche und liegt eben nicht vor, da keiner nachrennt. Putativnotstand § 10 Abs 2 (NICHT 8!), die hyp Notstandshandlung : drohender Schaden darf nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als das beeinträchtigte Gut

ist kein allzu großes Missverhältnis gegeben,

Daher jetzt (gleiche System wie bei § 8) § 10 Abs 2 Satz 2 doppelt bedingte FI prüfung, es existiert ein entsprechendes FI delikt, nämlich §88 Abs 1 und §88 Abs 4 1.Fall (schwere KV), Prüfung mit dem Maßmenschen, man muss sich fragen, ob der Maßmensch den Sachverhalt auch so eingeschätzt, dass es eine § 10 Notstandshandlung wäre. Das ist nicht der Fall, der Maßmensch hätt beim Weglaufen geschaut ob er verfolgt wird oder nicht.

nach § 88 Abs 1 und § 88 Abs 4 strafbar.

AN BORD EINES PASSAGIERFLUGZEUGES BRICHT FEUER AUS, WAS DIE PILOTIN A ZUR SOFORTIGEN LANDUNG ZWINGT. OBSCHON IHR MITGETEILT WIRD, DASS AUF DER LANDEPISTE GERADE 3 ARBEITER BESCHÄFTIGT SIND, LANDET A. A WILL IHRE FLUGGÄSTE RETTEN, VERSUCHT ABER AUCH DEN 3 ARBEITERN AUSZUWEICHEN, DOCH DIESE WERDEN DENNOCH VOM FLUGZEUG ERFASST UND STERBEN; DIE 101 FLUGGÄSTE KÖNNEN GERETTET WERDEN.

§ 75

obj TB: Der Erfolg, der Tod der Arbeiter, ist gegeben.

subj TB Die Pilotin hat Eventualvorsatz (hält es ernstlich für möglich und findet sich damit ab)

Rechtswidrigkeit

keine **Notwehr** § 3 (Unmittelbar drohender oder gegenwärtiger rechtswidriger menschlicher Angriff auf ein notwehrfähiges RG?), denn es ist kein menschlicher Angriff, dass das Flugzeug kaputt wird.

rf Notstand: Notstands-sit ist unmittelbar drohender Nachteil für IndividualRG, das gerettete Rechtsgut muss höherwertig sein als das geopfert. Es ist in dem Fall Leben gegen Leben, das Leben als solches ist nicht quantifizierbar, daher nicht gerechtfertigt.

Schuld

Entschuldigender Notstand § 10

Verhältnismäßigkeitskorrektiv gegeben, weil es wiegt das geopfert RG nicht unverhältnismäßig mehr als das gerettete!

Verschuldenskorrektiv! Hat sich der Täter verschuldet in diese Notlage gebracht oder leichtfertig in diese Gefahr begeben? Nein, da Feuer

Zumutbarkeitskorrektiv (Vergleich mit dem Maßmenschen, der Maßmensch hätte auch nicht anders reagiert, er hätte mehr Leben eher gerettet)

subj Element: Er muss Rettungsabsicht haben (Es reicht bei den Entschuldigungsgründen nicht das bloße Wissen aus, sondern er muss auch noch eine Rettungsabsicht haben)

Ja, straflos

X WILL FLIEHEN WEIL ER KEIN U-BAHN TICKET HAT, 2 KONTROLLEURE HALTEN IHN FEST.

§ 99 Freiheitsentziehung

Es ist nicht länger als 10 Minuten, daher ist es keine Freiheitsentziehung. Unter 10min ist kein Tatbestand gegeben.

§ 105 Nötigung

TB: Er wird mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen.

Es wird nämlich das Unterlassen des Weggehens erzwungen.

Vorsatz problemlos.

Rechtswidrigkeit: Es ist der Rechtfertigungsgrund der **offensiven Selbsthilfe §§ 19, 344 ABGB** zu prüfen, die U-Bahn ist nicht am Vermögen beeinträchtigt (einer mehr oder weniger egal für Sprit) aber es wird die Hausordnung der Wiener Linien missachtet, weil keine Befugnis. Der OGH sieht die offensive Selbsthilfe sehr weit, es darf, wenn faktische Hilfe zu spät kommen würde, auch zur Sicherung eines schuldrechtlichen Anspruchs geübt werden. Es muss aber das gelindeste Mittel angewendet werden.

Das ist gegeben. Daher gerechtfertigt und straflos.

VARIANTE: X KANN NUR UNTER ENORMER GEWALTANWENDUNG FESTGEHALTEN WERDEN

Das ist bei der offensiven Selbsthilfe nicht angemessen, weil das gelindeste Mittel nicht mehr gegeben ist. Angemessen sind nur leichte fl KV und § 83 Abs 2, sobald ein § 83 Abs 1 gegeben ist, ist es nicht mehr angemessen.

Dh wenn bei jemandem eingebrochen wurde, und der die Sache beim Händler gesehen hat, dann darf er diese wieder an sich nehmen

Wenn der Dieb gerade wegrennt, dann gibt es für Private § 80 StPO: Das **Anhalterecht Privater**. Es muss die Anhaltehandlung angemessen sein zum drohenden Übel (eine schwere KV bspw ist nie angemessen), man muss Kenntnis der strafbaren Handlung haben (subj Element), und das Übel muss strafrechtswidrig sein, zivilrechtswidrig reicht nicht (~~ich darf meinen Gläubiger also nicht festhalten bis er endlich seine Schulden zahlt~~).

BSP: 2 MÄDCHEN SPIELEN FUSSBALL UND SCHIESSEN DABEI EINE FENSTERSCHEIBE EIN ODER EIN DIEB BRICHT DIE TÜR AUF; IN BEIDEN FÄLLEN WAR KOHLENMONOXID AUSGETRETEN UND DIE BEWOHNER WÄREN ERSTICKT. ODER JEMAND SCHLÄGT WAHHLÖS WEN VOR DEM SUPERMARKT NIEDER UND DAS WAR EIN DIEB.

Meinungsstreit:

-> *Seiler, Lewisch, Leukauf, Steininger*: Da es dazu keine Regelung im Gesetz gibt müsste eine Analogie gezogen werden, Analogien zum Nachteil des Täters sind unzulässig, daher **straflos**.

-> *Kienapfel, Höpfel, Kert*: Für eine zulässige Rechtfertigung müssen alle Elemente vorliegen, das ist ein Trichtersystem. Wenn eines fehlt, dann kann nicht gerechtfertigt werden. Daher strafbar nach **vollendetem Vorsatzdelikt**.

-> *Burgstaller*: „Versuch analog“. Formell betrachtet ist das Delikt vollendet, aber der Täter verringert einen Erfolgsunwert. Er handelt also eigentlich positiv obwohl er etwas Negatives tun möchte, das Negative gelingt ihm nicht. Er ist daher **nach dem Versuchsdelikt strafbar**, weil der begleitende Beobachter es auch möglich gehalten hätte, dass Unrecht verwirklicht wird.

-> *Fuchs*: „Versuch direkt“ Der Täter hat Vorsatz auf ein Unrecht, verwirklicht aber keins. Es ist daher Versuch anzunehmen und scheitert aber an der Tauglichkeit, weil obj ex ante es keine Möglichkeit gab, Unrecht zu verüben. **Straflos wegen Untauglichkeit des Versuchs**.

DER GEISTIG NICHT URTEILSFÄHIGE A WIRFT STEINE GEGEN DAS AUTO DES B, WELCHES EINE DELLE NACH DER ANDEREN BEKOMMT

§ 125

Objektiver TB:

Erfolg, die Schädigung an einer fremden Sache ist gegeben, denn die äußere Erscheinung wird verunstaltet.

Subjektiver TB: Der A hat **Vorsatz**.

Rechtswidrigkeit: Keine Rechtfertigungsgründe, die Tat ist rechtswidrig.

Schuld: A hat **eine geistige Behinderung, das ist ein biologisches Element der angeborenen Geistesschwäche oder Intelligenzschwäche. § 11 ist daher gegeben, wenn er deswegen sein Unrecht der Tat nicht einsehen kann oder es ihm unfähig ist nach dieser Einsicht zu handeln.** (Einsichts- oder Dispositionsfähigkeit fehlt).
Somit straflos.

Es braucht für § 11 einen Mangel an Dispositionsfähigkeit und einen der taxativen Gründe. Geisteskrankheit, Geistige Behinderung, tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder eine andere seelische Schwäche

§ 21 Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnormer RB, braucht Anlasstat und Prognosestat. Man kann ihn **nicht einweisen** (weil **§ 21 Abs 3:** als Anlasstat können keine Handlungen gegen fremdes Vermögen in Betracht kommen).

Wenn das jetzt B sieht und erkennt dass A schuldunfähig ist, darf er dann Notwehr üben? Ja, denn es ist ein rechtswidriger Angriff, daher können die Rechtfertigungsgründe genauso angewendet werden. Daher hat B auch § 3.

DER 10-JÄHRIGE A LÄSST IM SUPERMARKT EIN PAAR TAFELN SCHOKOLADE MITGEHEN

§ 127

objektiver TB und subj TB erfüllt, Rfgründe liegen keine vor.

Schuld: Strafbarkeit nach §1 Z 1 iVm § 4 Abs 1 Z 1 JGG ausgeschlossen, da es sich um einen unmündigen Mj handelt und diese absolut schuldunfähig sind.

A HAT GROSSE SCHULDEN. ALS EINZIGEN AUSWEG SIEHT ER EINEN BANKRAUB. WEIL ER ES SICH SONST NICHT TRAUT, TRINKT ER EINIGE GLÄSER WODKA UND BEGEHT DANN („GESTÄRKT“ DURCH DIE 3,4 ‰) DEN RAUB MIT EINER UNGELADENEN PISTOLE.

§ 142, (143) StGB

Objektiver TB und subjektiver TB problemlos (ist im SV bereits inkludiert) ,
Rechtswidrigkeit gegeben

Schuld: Er ist nicht zurechnungsfähig, weil er über 3 Promille hat.

Allerdings beging er eine vorsätzliche Alic, er hat sich vorsätzlich betrunken um ein vorsätzliches Delikt zu begehen.

→ strafbar nach dem Vorsatzdelikt

Wann ist etwas nach § 143 qualifiziert „Waffe“?

Jud: Auch ungeladene/kaputte Waffen sind eine Waffe, weil aus der Opferperspektive geschaut wird

Lehre: Es muss eine objektive Gefährlichkeit dabei sein, dadurch reicht ungeladene Waffe nicht.

A BITTET B, DER MIT SEINEM AUTO NACH HAUSE FAHREN WOLLTE, IHN INS 2 KM ENTFERNTEN STAMMLOKAL MITZUNEHMEN; ER KÖNNE JA DANN NACHHER EIN PAAR MINUTEN HEIMGEHEN. NACH DEM KONSUM EINER NICHT MEHR GENAU FESTSTELLBAREN MENGE ALKOHOLS, ABER MIT EINEM FESTGESTELLTEN BLUTALKOHOLGEHALT VON 3,2 ‰, GEHT A JEDOCH NICHT NACH HAUSE, SONDERN ZU DER UM DIE ECKE GELEGENEN POLIZEIATION. DORT BRICHT ER EIN EINSATZFAHRZEUG AUF, SCHLIESST ES KURZ UND FÄHRT DAMIT LOS; WEIL ER SCHON IMMER EINE SPRITZTOUR IN EINEM POLIZEIAUTO MACHEN WOLLTE. ZU HAUSE STELLT ER DAS FAHRZEUG SCHLIESSLICH – WIE VON ANFANG AN GEPLANT – EINFACH AN DER STRASSE VOR SEINEM HAUS AB.

§ 136 Abs 1 und § 136 Abs 2 iVm § 287 da er im Vollrausch ist

Objektiver TB:

A setzt ein motorbetriebenes KFZ unbefugterweise in Betrieb und beschädigt es, weil er kurzschließen muss.

Subjektiver TB: er hat Vorsatz (weil auch Betrunkene Vorsatz haben)

Keine Rechtfertigungsgründe

Schuld: tiefgreifende Bewusstseinsstörung, § 11 **Trunkenheit** (grdstzl ab 3 Promille, aber keine fixen Grenzen, mangelnde Einsichtsfähigkeit oder Steuerungsfähigkeit nötig, laut OGH „Sinnlosigkeit des Handelns, Verlust von Zeit und Raum-orientierung“)

Daher straflos.

Aber:

§ 287 ist dazu da, ist ein selbstständiges Delikt. Es ist die Norm zur Durchbrechung der Schuldunfähigkeit, ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

§ 287 iVm § 136 Abs 1 und Abs 2

Es ist objektive Bedingung der Strafbarkeit, dass das andere Delikt begangen wurde. Das ist wie ein Lichtschalter, wenn die objektive Bedingung fehlt, dann knipst sich das Delikt 287 gar nicht an (sonst wäre ja jedes betrinken strafbar!)

[Keine Alic weil er nicht fl oder vorsätzl geplant hat diese konkrete rw Tat zu tun (nicht fl weil er nicht immer solche Delikte begeht)]

TB von §136 und §287 kann in einem geprüft werden.

Also: Objektive Bedingung der Strafbarkeit erfüllt weil 136 begangen.

Vorsatz diesbzgl lag vor.

Betrunken ist er, also obj TB von 287 auch erfüllt.

Rw ja und keine Schuldausschließungsgründe bei 287.

Strafhöhe ist durch 287 selbst begrenzt und durch das konkret verwirklichte Gesetz. Es immer die niedrigere Strafdrohung. Verjährung nach §287.

NACH EINEM BESUCH AM OKTOBERFEST MACHT SICH C STURZBETRUNKEN (3,2 ‰) DURCH DEN RATHAUSPARK AUF DEN HEIMWEG. PLÖTZLICH SPÜRT C, WIE IHN JEMAND AM OBERARM ANGREIFT. ER ERSCHRICKT UND GLAUBT AN EINEN ÜBERFALL. ER DREHT SICH RASCH UM UND VERPASST Y, EINEM TOURISTEN, DER EIGENTLICH NUR NACH DEM WEG FRAGEN WOLLTE, EINEN HEFTIGEN STOß. Y STÜRZT ZU BODEN, BLEIBT ABER VÖLLIG UNVERLETZT. C MERKT ZWAR, DASS DER VERDUTZT AM BODEN LIEGENDE Y IHN NICHT ÜBERFALLEN WOLLTE, TRITT IHM ABER – VERÄRGERT ÜBER DEN EINGEJAGTEN SCHRECKEN – GEGEN DIE BRUST. Y ERLEIDET DADURCH EINEN RIPPENBRUCH. SCHNELL LÄUFT C WEG.

C STOSST Y

§ 83 Abs 2

es ist aber keine Verletzung gegeben, daher scheidet § 83 Abs 2 mangels Erfolges aus, der obj TB ist nicht gegeben

§ 105 Nötigung (immer bei Stoßen)

Objektiver TB erfüllt

Erfolg etc gegeben

Subjektiver TB:

Da der C betrunken ist § 287 iVm § 105 prüfen -> § 287 iVm § 105, C ist zurechnungsunfähig (Vollrausch da über 3 Promille). Obj Bedingung der Strafbarkeit ist gegeben, weil er das Delikt § 105 verwirklicht. **Vorsatz** gegeben

Rechtswidrigkeit § 3 Notwehr? **Unmittelbar drohender oder gegenwärtiger rechtswidriger menschlicher Angriff auf ein notwehrfähiges RG?** Obj ex ante betrachtet liegt keine Nw-sit vor. Er glaubt aber angegriffen zu werden (§ 8 Irrtum: Irrtümliche Annahme eines rf SV). Dass er im Vollrausch ist, ist für § 8 egal, der kann dennoch normal angewendet werden, es kommt zur hypothetischen Notwendigkeit der Handlung, doppelt bedingte FI, es gibt aber kein FI-delikt zu § 105, daher straflos.

TRITT GEGEN DIE BRUST

noch immer im Vollrausch (daher auch iVm §287)

§ 287 iVm § 83 Abs 1

bzgl dem Rippenbruch: Bei einer Rippe noch nicht schwer, ab 2 ist es eine „an sich schwere KV“, dann § 84 Abs 4

§ 3 Notwehr?

Unmittelbar drohender oder gegenwärtiger rechtswidriger menschlicher Angriff auf ein notwehrfähiges RG? Obj und ex ante nein. Daher § 8 prüfen: Er nimmt auch hypothetisch keine Nw-sit an, daher kein § 8 gegeben, keine Rechtfertigung. (und keine doppelt bedingte FI).

§ 287 iVm § 94 Abs 1,

man steigt über Abs 4 aus, weil § 84 Abs 4 höhere Strafbarkeit hat.

Unterscheidung ALIC; ÜNFL und 287

Bei einer strafjuristisch relevanten Tat unter Alkoholisierung können drei dogmatische Mittel in Erwägung gezogen werden:

1. **Übernahmsfahrlässigkeit** — Der Handelnde ist zurechnungsfähig, aber handelt nicht subjektiv sorgfaltswidrig, weil er sich auf Grund der Alkoholisierung nicht sorgfaltsgemäß verhalten konnte. Es wird nun an den Zeitpunkt angeknüpft, in dem sich der Täter in die gefährliche Tätigkeit eingelassen hat (daher auch: „Einlassungsfahrlässigkeit“).

2. **§ 287** — Der Täter ist komplett schuldunfähig. Er kann daher nur nach § 287 bestraft werden und nicht nach dem Delikt, welches er begangen hat. Das begangene Delikt wirkt nur als objektive Bedingung der Strafbarkeit um nach § 287 vorgehen zu können.

3. **Actio libera in Causa** — der Täter ist komplett schuldunfähig, hatte aber bereits vor der Berausung einen Bezug zur Tat; weswegen er dennoch nach dem Delikt bestraft werden kann. Es gibt eine fahrlässige und eine vorsätzliche actio libera in causa, je nachdem, wie konkret die Vorstellung des Täters vom Delikt war und ob er dieses herbeiführen wollte, oder nicht.

3. Teil: Versuch, Rücktritt, tätige Reue, Unterlassen

A BEAUFTRAGT DEN SCHARFSCHÜTZEN B DAMIT, DEN X AM FOLGENDEN TAG ZU TÖTEN. AN BESAGTEM TAG STEHT B AUF UND KAUFTE SICH EIN NEUES SCHARFSCHÜTZENGEWEHR. ER SUCHT EINE STELLE AUF DEM WEG DES X, UM SICH AUF DIE LAUER ZU LEGEN. NACHDEM ER EINE PASSENDE STELLE GEFUNDEN HAT, BEZIEHT ER STELLUNG. NACH EINER HALBEN STUNDE NAHT X. ALS B IHN ERBLICKT, GREIFT ER ZU SEINEM GEWEHR. ER LEGT AN, UM ES SCHARF ZU STELLEN. ALS ER DAS VISIER EINGESTELLT HAT, ZIELT ER AUF DEN KOPF. DEN KOPF IM VISIER DRÜCKT ER AB. A) X BRICHT TOT ZUSAMMEN.

B

§§ 12, 1.Fall, 75

B ist unmittelbarer Täter. Man beginnt immer beim UT zu prüfen! Er verwirklicht Mord, weil er einen anderen tötet, Vorsatz ist gegeben.

A

§§ 12, 2.Fall, 75

A hat B dazu bestimmt, den X zu töten. Daher ist er als Bestimmungstäter strafbar. Der Erfolg ist eingetreten, X ist tot. A hat Vorsatz auf diesen Erfolg und Vorsatz auf seine Kausalität der Bestimmung + Vorsatz auf Bestimmungshandlung.

B) SCHUSS VERFEHLT DEN X, X ÜBERLEBT.

B

§§ 12, 1.Fall, 15, 75

Der Erfolg tritt nicht ein. B hat aber Vorsatz, den X zu töten, deshalb prüfen wir Versuch. Er setzt eine Ausführungshandlung (subsumieren: weil er schon abdrückt und die Kugel ohne weitere Zwischenakte X treffen soll), diese ist auch tauglich. Der Versuch ist fehlgeschlagen, weil es ein beendeter Versuch ist und der Erfolg nicht durch den Täter abgewendet werden kann. Beim **fehlgeschlagenen Versuch** erkennt der Täter, dass er gescheitert ist. Kein §16 Rücktritt möglich.

A

§§ 12, 2.Fall, 15, 75

A ist ab dem Moment der Bestimmungshandlung strafbar. Es handelt sich im SV um einen fehlgeschlagenen Versuch. (2 Theorien, eine wollen zuerst beendet/unbeendet, dann fehlgeschlagen prüfen, HÖPFEL prüft zuerst fehlgeschlagen)

A ist strafbar für Bestimmung zum Versuch.

(~~Unterschied dazu versuchte Bestimmung: auch strafbar, wäre dann wenn B sagt „spinnst, ich töte doch niemanden“~~)

Fehlgeschlagener Versuch -> Täter erkennt, dass er nicht mehr weiterhandeln kann, kein Rücktritt möglich

Misslungener Versuch -> Täter glaubt weiterhandeln zu können, objektiv geht's aber nicht, es gibt aber **Putativrücktritt** nach §16 Abs 2, wenn der Täter versucht, dass der Erfolg nicht eintritt oder alles daran setzt um diesen zu verhindern.

Versuch beginnt bei Ausführungshandlung oder unmittelbar vorangehender Handlung (Ausführungs- und ausführungsnaher Handlung).

„Ausführungsnaher Handlung“ zeitliche, örtliche und aktionsmäßige Nähe (keine selbstständigen Zwischenakte).

AUFLAUERN = je nachdem ob er irgendwann kommen soll oder nicht | hM: Versuchshandlung, wenn jederzeit mit dem Opfer zu rechnen ist und dann nur mehr abgedrückt werden muss | Fehlen von Überlegungspausen oder Ruhepausen des Täters. | Sozial auffälliges oder störende Verhaltensweise indiziert Versuch!

wenn man weiß, dass das Opfer erst nach einer gewissen Zeitspanne kommen wird, dann noch nicht ausführungsnaher

Fuchs: Warten ist niemals ausführungsnaher!

Versuch

Vorsatz



Ausführungs- oder ausführungsnaher Handlung



Tauglichkeit?

problemlos



unbeendet / beendet / fehlgeschlagen



Rücktritt?
Einzelaktstheorie/Tateinheitstheorie



Rücktrittshandlung



Freiwilligkeit



Roxin/Frank

Ja



§ 16
Straflos



Qualif. Versuch?

nein



straflos

nein



§§ 15, xy

ja



Andere Delikt lebt auf

problematisch: **Untauglichkeit:**

**des Objekts
der Handlung**



begleitender Beobachter / obj ex ante

des Subjekts



NUR obj ex ante

relativ untauglich

absolut untauglich

straflos

A IST AM WEG NACH HAUSE UND STEIGT BEI EINER U-BAHN-STATION AUS. WÄHREND SICH DIE LEUTE NACH DRAUSSEN BEWEGEN ERBLICKT ER PLÖTZLICH SEINEN EINGETRAGENEN PARTNER X; HÄNDCHEN HALTEND MIT EINER ANDEREN. A STÜRMT SCHREIEND AUF DIESE ZU, DIE WEGLÄUFT. A BEGINNT EINEN STREIT MIT SEINEM PARTNER UND GERÄT SO IN RAGE, DASS ER IHN KURZERHAND MIT SEINEM MESSER AM MITTLERWEILE VERLASSENEN BAHNSTEIG NIEDERSTICHT, WOBEI ER IHN TÖTEN MÖCHTE. X BRICHT BLUTEND ZUSAMMEN, LEBT ABER. JETZT, DA A X SO AM BODEN LIEGEN SIEHT, BEKOMMT ER MITLEID UND MÖCHTE NICHT MEHR, DASS X STIRBT. A RECHNET ZWAR, DASS X OHNE HILFE VERBLUTEN WIRD, GEHT ABER FEST DAVON AUS UND HOFFT, DASS DIE FAHRGÄSTE DES NÄCHSTEN ZUGES, X SCHON SEHEN UND RETTEN WERDEN. SO GEHT ER NACH HAUSE. IN WAHRHEIT IST DIE VERLETZUNG DES X NICHT TÖDLICH UND X ÜBERLEBT AUCH.

§§ 15,75

Obj TB: Der Erfolg, der Tod des X tritt nicht ein.

Subj TB: A hat aber Vorsatz auf seinen Tod, setzt durch das Zustechen eine Ausführungshandlung, die auch tauglich ist.

Rw und Schuld unproblematisch.

Aber Rücktritt?

Es handelt sich um einen beendeten Versuch, weil er sich denkt, dass X verbluten wird. Beim beendeten Versuch genügt nicht das Aufhören, sondern er muss sich ernstlich darum bemühen, dass der Erfolg ausbleibt. In diesem Fall bleibt der Erfolg sowieso aus. Um einen Putativrücktritt zu erzielen, muss er sich in Unkenntnis dessen, dass der Erfolg ausbleibt, bemühen.

→ Strafbar nach §§ 15, 75 (das geht vor eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung)

~~[Wenn Erfolg eingetreten ist, dann ist Rücktritt unmöglich.]~~

evtl §§ 15, 76 (wird aber nur zum ausschließen sein)

§94 Abs 1, steigt beim Abs 4 aus weil §§ 15,75 eine höhere Strafdrohung hat.

wenn man glaubt unbeendet, geht und dann tritt der Erfolg doch ein, dann kann man auch nicht zurücktreten, das Delikt ist dann vollendet. Wenn so im SV -> dann zuerst Versuch und Rücktritt prüfen, und erst danach vollendetes Delikt.

Rücktritt vom Versuch

Ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund, wirkt also nur für denjenigen der zurücktritt.

Einzelaktstheorie/Tateinheitstheorie

Einzelaktstheorie (Burgstaller, OGH): im ZP indem die Handlung vorgenommen wird prüfen, ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt. (zB beim Schlag) Auch wenn der Schlag schiefliegt, ist es beendet wenn gedacht wurde, dass der Schlag zu Erfolg (zB Tod) führt.

Tateinheitstheorie (Fuchs, K/H): gesamtes Bild, ZP des Rücktritts maßgebend, wenn man sieht dass ein Schlag noch nicht erfolgreich kann zurückgetreten werden, sofern man davon ausgeht dass man mit weiteren Schlägen innerhalb desselben Tatgeschehens noch zum Erfolg gelangen würde. Fehlgeschlagen ist nur, wenn es gar keine andere Möglichkeit mehr gibt, es noch zu vollenden (wenn der in Sicherheit ist oder letzte Kugel

Rücktrittshandlung

Beim beendeten Versuch: Erfolg abwenden (contrarius actus)

Beim unbeendeten Versuch: Die Ausführungshandlung abbrechen

Freiwilligkeit

Roxin: Verbrechervernunft, ob es sinnvoll ist weiterzuhandeln

(Frank „ich kann aber will nicht“)

A WARTET IN EINEM PARK, VERSTECKT HINTER EINEM BUSCH, AUF X, UM IHN ZU ÜBERFALLEN. ALS X AM BUSCH VORBEI GEGANGEN IST, SPRINGT A HERVOR, REISST X ZU BODEN UND VERPASST IHM EINEN TRITT IN DEN BAUCH, UM IHN WEHRLOS ZU MACHEN UND IHM SO LEICHTER DIE GELDBÖRSE WEGNEHMEN ZU KÖNNEN. IN DIESEM MOMENT BEKOMMT A MITLEID MIT DEM SICH VOR SCHMERZEN WINDENDEN X UND GEHT.

§§ 15, 142 Raub

Raub ist zweiaktiges Delikt, es braucht zunächst Gewaltanwendung und nachher die Sachwegnahme. Der objektive TB ist nicht verwirklicht, denn der A hat noch nicht eine fremde bewegliche Sache weggenommen oder abgenötigt

Subjektiver Tb: Im Zeitpunkt der ersten Handlung hat A Vorsatz und Bereicherungsvorsatz. Es handelt sich also um einen Versuch.

Er bricht die Handlung aber ab.

§ 16 Rücktritt?

Der Versuch ist noch nicht beendet, A erkennt dass er noch weiterhandeln muss, daher ist es ein unbeendeter Versuch, es genügt als Rücktrittshandlung nach § 16 Abs 1 aufzuhören. Die Freiwilligkeit prüft man nach der Frank'schen (kann, will aber nicht) oder der Roxin'schen Formel (Verbrechervernunft – normativer Ansatz). Freiwilligkeit liegt vor, wenn aus autonomen Motiven zurückgetreten wird.

Er handelt aus autonomen Motiven heraus und ist daher straflos.

Aber es ist ein **qualifizierter Versuch** wegen dem Tritt in den Bauch, daher ist er nach dem Rücktritt zwar für den Raub straflos, aber nach § 83 Abs 1 strafbar.

A RUFT SEINE FREUNDIN B AN UND UNTERBREITET IHR DEN VORSCHLAG, GEMEINSAM IN EINE VILLA EINZUBRECHEN UND GEMÄLDE ZU STEHLEN. B FINDET DEN VORSCHLAG TOLL UND SO BEGIBT SIE SICH ZU A, UM PLAN ZU SCHMIEDEN. GEMEINSAM FAHREN SIE ZUR VILLA. DOCH DIE TÜR, DIE SIE MIT EINEM BRECHEISEN AUFBRECHEN WOLLTEN, ERWEIST SICH ALS WIDERSTANDSFÄHIGER ALS GEDACHT UND ES GELINGT IHNEN NICHT, DIE TÜR ZU KNACKEN. B GEHT ZERMÜRBT NACH HAUSE. A HINGEGEN WILL NICHT AUFGEBEN; ER GEHT UM DAS HAUS HERUM UND FINDET EIN OFFENES FENSTER. DURCH DIESES GELANGT ER IN DIE VILLA UND SCHLISSLICH IN DEN BESITZ DER GEMÄLDE IM WERT VON INSGESAMT 110.000 €.

Vorfrage: Beteiligung in welcher Form? Sind es Mittäter oder ist einer davon Beitragstäter?

Es sind beide Mittäter, sie haben einen gemeinsamen Tatentschluss, arbeiten gewollt und bewusst arbeitsteilig zusammen, gemeinsame Tatausführung ist gegeben (die im Gesetz umschriebene Tathandlung wird gemeinsam ausgeführt)

B

[§§ 15, 127, 128 Abs 2](#) (Wertquali über 50000) und [129 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1](#) Einbruchdiebstahl (einsteigen)

Der Erfolg tritt für sie nicht ein, es fehlt die Sachwegnahme. Vorsatz liegt vor und sie setzt eine Ausführungshandlung (Probieren die Tür aufzubrechen)

§16 Rücktritt?

Nach der Einzelaktstheorie ist kein Rücktritt möglich, der Versuch ist fehlgeschlagen, weil im ZP der Handlungsvornahme ist es nicht mehr möglich, den Erfolg herbeizuführen.

Nach der TEH-L wenn sie das offene Fenster erkennt, dann ist es unbeendet, weil sie noch einen Akt setzen könnte, um doch noch ans Ziel zu kommen.

Der Rücktritt ist für jeden Tatbeteiligten selbst zu prüfen, aber wer nicht alleine handelt, kann nie den Rücktritt durch bloßes Untätig-bleiben erlangen, sondern muss die anderen davon abhalten den Erfolg herbeizuführen um straflos zu werden. (die Gefahr, die er durch die Mittäterschaft verbreitet hat wieder beseitigen – Erfolg abwenden, Gefahr verhindern oder fw und ernstlich bemühen dass die Ausführung unterbleibt)

Das hat sie aber nicht, daher strafbar.

NACH DEM EINSTEIGEN DES A INS HAUS:

A

wegen vollendetem Einbruchsdiebstahl strafbar, Sachbeschädigung wird davon konsumiert

B

sonstiger Beitrag, weil sie nicht den unmittelbaren TB erfüllt (während der Tathandlung nicht mehr dabei), aber bei der Planung involviert (= sonstiger Beitrag, 12, 3. Fall) war. Daher auch bei B vollendete Strafbarkeit nach §§ 12, 3. Fall, 129 StGB

~~Die wechselseitige Zurechnung der Erfolge funktioniert nur, solange alle bei der Tathandlung dabei sind!~~

A FINDET DEN SCHLÜSSEL ZUR WOHNUNG DES X UNTER DER TÜRMATTE, WO IHN X VERSTECKT HAT, SODASS A DAS HAUS PROBLEMLOS BETRETEN KANN UND DIE STEREOANLAGE MITNIMMT.

A hat den Schlüssel weggenommen und daher widerrechtlich erlangt. Er begeht somit Einbruchsdiebstahl gem

[§ 129 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1](#)

Schutzbereich sind Gebäude, Transportmittel, Wohnstätten (auch Wohnwagen), Lagerplätze, ...

Qualifiziert wenn eine Waffe verwendet wird, dabei kann alles gelten, auch ein Holzast etc.

Merke: Ein widerrechtlich behaltener Schlüssel genügt nicht für § 129!

A UND B ERTAPPEN A'S EHEFRAU X MIT C IM BETT. A, DER UNTER MANCHEN „AUSRUTSCHERN“ SEINER FRAU ZU LEIDEN HATTE, RASTET AUS UND SCHREIT: „HEUT IST SIE FÄLLIG. JETZT IST ES AUS!“. B, SELBST EIN EHEMALIGER GELIEBTER VON X, SIEHT SEINE CHANCE GEKOMMEN, SICH ZU RÄCHEN, VON X FALLEN GELASSEN ZU SEIN UND HÄLT A SEIN MESSER HIN, WELCHES ER BEI SICH TRÄGT. A, DER MIT SEINER FRAU ABRECHNEN WILL, ÜBERLEGT UND ENTSCHLIESST SICH, DAS ANGEBOT DES B NICHT ANZUNEHMEN, WEIL ER DEN TOD SEINER FRAU ALS UNFALL AUSSEHEN LASSEN WILL. DESHALB ZERRT ER DIE X ZUM FENSTER, DURCH WELCHES ER SIE 5 STOCKWERKE TIEF IN DEN TOD STÜRZEN WILL. X ERLEIDET DADURCH BLAUE FLECKEN UND STRIEMEN AN HANDGELENKEN UND ARMEN. ALS SIE ZUR HÄLFTEN AUS DEM FENSTER RAGT, BEKOMMT A MITLEID UND ZIEHT X WIEDER INS ZIMMER. NACHDEM SEINE FRAU WIEDER BODEN UNTER DEN FÜSSEN HAT, VERLASSEN A UND B DIE WOHNUNG.

A

§§ 15, 76 Totschlag

nicht, weil er kalkuliert, dass es wie ein Unfall aussehen soll (§ 76 wenn es nicht **allgemeine begreifliche heftige Gemütsbewegung** ist, psychische Bewusstseinsveränderung; aussteigen wenn der Täter zu lang nachdenkt)

§§ 15, 75

Erfolg tritt nicht ein, Vorsatz vorhanden. Ausführungshandlung.

Rücktritt nach § 16? Er bleibt durch bloße Aufhören straflos weil ein unbeendeter Versuch vorliegt (könnte Erfolg noch herbeiführen)

Rücktritt aus autonomen Motiven – leidtun, daher straflos.

Es ist aber ein qualifizierter Versuch, die KV lebt wieder auf

§ 83 Abs 1

B

keine Bestimmungstäterschaft durch bloßes Hinhalten weil kein Tatentschluss weckt, noch nicht ausreichend auf Psyche einwirken
versuchter Beitrag zum Mord, § 15/2 e contrario straflos

bei § 76 Verurteilung kann der andere sich beteiligen, aber nur, wenn er auch die Merkmale hat die § 76 betreffen – hat er die nicht, dann verübt er §§ 12, 3. Fall, 75 und der UT §§ 12, 1. Fall, 76.

§286: Unterlassen der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung

bei so schwerwiegenden Delikten hätte B eingreifen müssen.

AUS EINER MODULPRÜFUNG: A BITTET C, DER SICH HOBBYMÄSSIG INTENSIV MIT CHEMIE BESCHÄFTIGT, BEIM ABENDLICHEN PUNSCHTRINKEN SEINEN ARBEITSKOLLEGEN UNBEMERKT GIFT IN EINER „BLOSS“ MAGENKRÄMPFE VERURSACHENDEN DOSIS IN DIE HÄFERL ZU GIESSEN. C IST DAZU BEREIT. AM ABEND DES 17.12.2011 MACHT SICH C AUF DEN WEG ZUM CHRISTKINDLMARKT. ES IST DUNKEL, ALS ER ABGELEGEN ZWISCHEN DEN BÜSCHEN ZWEI PERSONEN WAHRNIMMT. ALS ER NÄHER KOMMT, ERKENNT ER EINEN MANN (D), DER ÜBER EINE FRAU (X) GEBEUGT IST UND VERSUCHT, DER FRAU GEGEN IHREN WILLEN DEN ROCK AUSZUZIEHEN, UM SICH AN IHR ZU VERGEHEN. C LÄUFT SCHREIEND AUF D ZU UND STÖSST DIESEN VON X HINUNTER. D, DER MIT DEM KOPF GEGEN EINEN BAUM STÜRZT, ERLEIDET ZWAR EINE PRELLUNG AM KOPF, KANN SICH ABER AUFRAPPELN UND DAVONLAUFEN. X LIEGT MIT VON D ZUVOR BEIGEBRACHTEN BLAUEN FLECKEN IM GESICHT BENOMMEN AM BODEN. NEBEN IHR LIEGT IHRE TASCHE UND IHR HERAUSGEFALLENES PORTEMONNAIE MIT 80 €. C STECKT SICH DIESES EIN UND GEHT ZU SEINEN KOLLEGEN AUF DEN CHRISTKINDLMARKT. DORT MISCHT ER SICH UNTER SEINE VOR EINEM PUNSCHSTAND STEHENDEN KOLLEGEN UND TRINKT ERST EINMAL EINEN PUNSCH, UM SICH NACH DIESEM ZWISCHENFALL ZU BERUHIGEN. ENTGEGEN SEINEN ERWARTUNGEN UNTERHÄLT ER SICH MIT SEINEN KOLLEGEN SO GUT, DASS ER SEINEN PLAN, SIE ZU VERGIFTEN, AUFGIBT UND DAS GIFT IN EINER MÜLLTONNE IN DER NÄHE DES STANDES ENTSORGT.

C

§§15, 83 Abs 1

C ist UT, daher mit ihm beginnen: Magenkrämpfe stellen eine Gesundheitsschädigung dar. Es gibt aber keine Versuchshandlung, denn es ist noch nicht mal eine ausführungsnahen Handlung (denn, es sind noch ziemlich viele Schritte dazwischen)

A

§§ 12, 2.Fall, 15, 83 Abs 1

Strafbar ab der Bestimmungshandlung. Ob der C ins Versuchsstadium gelangt oder nicht ist egal, A hat Vorsatz auf Erfolg und Vorsatz auf eigene Kausalität (Vorsatz zu bestimmen)

D

§§ 15, 201 Abs 1

Es ist eine Ausführungsnahen-Handlung, Tatentschluss ist gegeben, Tauglichkeit zu bejahen. Es ist Rücktritt zu prüfen, dieser ist aber nicht freiwillig. Da die Strafbarkeit nach §§ 15, 201 Abs 1 gegeben ist, sind die blauen Flecken § 83 Abs 1 von der versuchten Vergewaltigung konsumiert, ob es zur Vollendung des § 201 kam, ist idF irrelevant

C STÖST D

[§§ 83 Abs 2](#)

Objektiver, subjektiver TB problemlos, Rechtswidrigkeit:

Notwehr in Form von Nothilfe; körperliche Unversehrtheit von X bedroht (Nothilfesituation), somit gerechtfertigt nach § 3 Nothilfe, weil er sich auch des Schonendsten Mittels bedient um den Angriff gegen X dauerhaft abzuwehren.

EINSTECKEN DES GELDES

C

[§ 127 Diebstahl](#)

obj TB, subj Tb

Rechtswidrig, Schuld problemlos

Qualifikation des Bedrängnisdiebstahls [§ 128 Abs 1 Z 1](#)

weil er den hilflosen Zustand der X ausgenützt hat und Vorsatz darauf hat

VARIANTE: C STEIGT AUF DIE BITTE VON A GAR NICHT EIN

A strafbar wegen versuchter Bestimmung [§§ 15,12 2.Fall, 83 Abs 1](#)

J MÖCHTE EINEN (BEWEGLICHEN) BAUKRAN FÜR SEINEN GARTEN KLAUEN. ER ÜBERREDET DAZU K, M UND R MIT IHM GEMEINSAM AUF EINE BAUSTELLE ZU GEHEN UND IHM ZU HELFEN. GESAGT GETAN. SOGLEICH BEGINNT J AM KRAN ZU RÜTTELN. ZU SEINER VERWUNDERUNG GELINGT ES IHM NICHT, DEN KRAN HOCHZUHEBEN. WÄHRENDDESSEN

-IST K ZWEI SCHRITTE VON J ENTFERNT, EBENFALLS WILD ENTSCLOSSEN DEN KRAN ZU ENTWENDEN

-IST M DAMIT BESCHÄFTIGT EIN POKEMON ZU FANGEN UND

-HAT R DEN BAUGRUND GERADE ERST BETRETEN UND DABEI SEINE BRILLE FALLEN GELASSEN, ER HEBT DIESE GERADE AUF.

Strafbarkeit des J

§§ 15, 127, 128 Abs 1 Z 4

Der Erfolg tritt nicht ein, J kann das Gewahrsam am Kran nicht brechen. Er hat aber Vorsatz sowie erweiterten Vorsatz (Bereicherung).

J setzt eine Ausführungshandlung.

Frage ist, ob der Versuch tauglich ist. Es handelt sich um eine potentielle

Untauglichkeit der Handlung.

Burgstaller: (Eindruckstheorie) begl Beobachter – ein begl Beobachter ist neben dem Täter und sieht genauso viel wie dieser, hat aber dessen Defekte nicht und hat ein Durchschnittswissen. Er erkennt daher auch, dass ein Baukran nicht von einer – und auch nicht von 4 – Personen hochgehoben und weggetragen werden kann. Der Versuch ist daher absolut untauglich und straflos.

Auch nach Fuchs, objektiv ex ante betrachtet, ist es absolut unmöglich, so zum Erfolg zu gelangen.

→ Straflos

Strafbarkeit von K

Es gilt selbiges, K befindet sich in einer ausführungsnahen Handlung, es besteht bereits eine räumliche und zeitliche Nähe ohne Zwischenakte, die Hemmschwelle wurde bereits überschritten

Strafbarkeit von M und R

Beide befinden sich noch nicht einmal in einer ausführungsnahen Handlung, weil noch weitere Zwischenakte nötig sind (zum Kran gehen) bzw sie psychologisch noch nicht die Hemmschwelle zur Straftat überschritten haben.

Bei **Untauglichkeit des Objekts** würde J nicht an einem Baukran rütteln sondern am ganzen Haus (unbewegliche Sache ist kein Diebstahlsubjekt=, aber im Glauben agieren, dass er den Kran stiehlt. (Mensch-Baumstumpf Fall)

Achtung, bei **Untauglichkeit des Subjekts** (also bei Sonderdelikten) wird immer nur objektiv ex ante geprüft.

A UND B STEIGEN IN EIN HAUS EIN UND BEMÄCHTIGEN SICH ALLER WERTGEGENSTÄNDE (GESAMTWERT 6.000 €). DABEI STOSSEN SIE AUF EINEN SAFE. SIE RUFEN DEN C AN, SCHILDERN IHM DIE SITUATION UND BITTEN IHN, IHNEN DIESEN FÜR EINE GEWINNBETEILIGUNG ZU ÖFFNEN. C GELANGT DURCH DIE AUFGEBROCHENE TÜR INS HAUS UND HILFT A UND B DEN SAFE AUFZUKNACKEN (INHALT: 1.000 €) UND DIE BEUTE WEGZUSCHAFFEN.

SAFE:

es sind alle 3 Mittäter, alle drei UT, arbeiten arbeitsteilig zusammen. Erfolge sind allen 3 zurechenbar, haften nach [§§ 127, 129 Abs 1 Z 2](#) für das Aufbrechen des Safes

REST:

A und B

6000 [§§ 127, 128 Abs 1 Z 4](#) sind schwerer Diebstahl und [§ 129 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1](#) wegen der Wohnstätte

C

Haftet C für den Einbruchsdiebstahl obwohl er die Tür nicht aufbrach? Frage der sukzessiven Mittäterschaft...

Sukzessive Mittäterschaft *aka-das-blöde-Zugbeispiel*

(EINBRUCHSDIEBSTAHL UND ERST BEIM DIEBSTAHL DABEI, RAUB UND ERST BEI DER SACHWEGNAHME DABEI, ETC)

Judikatur: Behandlung als UT, weil auch er ein Element der Tathandlung verwirklicht hat (*Lokfahrer*)

Fuchs: Er ist ein Beitragstäter, § 12, 3. Fall iVm dem Delikt (*Mitfahrer*)

Schmoller: Jeder trägt die Schuld für den eigenen Handlungsunwert, daher verwirklicht er sein Element, Diebstahl, oder bei Raub sogar Bedrängnisdiebstahl (*eigener Zug*)

A BEAUFTRAGT B DAMIT, DEN C ZU BEAUFTRAGEN, DEN X ZU TÖTEN.

C

§75

A und B

Es liegt der Fall der Kettenbestimmung vor

Meinung Wr Kommentar (hM): alle Bestimmungshandlungen sind Bestimmungshandlungen, alle haben §12, 2. Fall bis hin zum vor dem UT bestimmenden

Meinung Fuchs: Alle sind Beitragstäter, §12, 3. Fall; er leitet das aus dem Gesetz ab, dass nur der den UT bestimmende Täter der Bestimmungstäter ist

Versuchte Bestimmung: B lässt sich nicht überreden, B hatte bereits Vorsatz (omnimodus facturus) oder B kam noch nicht ins Versuchsstadium als er gehindert wurde; strafbar

Bestimmung zum Versuch: B wurde im Versuchsstadium erwischt; strafbar

Beitrag zum Versuch: B wurde im Versuchsstadium erwischt; strafbar

Versuchter Beitrag: B nimmt andere Waffe, B verübt die Tat nicht, B wird vor Versuchsstadium erwischt; nach § 15 Abs 2 e contrario straflos

A MÖCHTE SEINE REICHE TANTE X LIEBER FRÜHER ALS SPÄTER BEERBEN. ZU DIESEM ZWECK SCHÜTTET ER GIFT IN DAS WASSER, MIT DEM X VON A'S FRAU B IHRE MEDIKAMENTE VERABREICHT BEKOMMT.

A) B REICHT DER X AHNUNGSLOS DIE MEDIKAMENTE, DIE DIESER MIT DEM WASSER EINNIMMT.

A

nach dem **TNS** ist die B UT, die handelt aber nicht vorsätzlich, man steigt daher beim subj TB aus, damit wäre der Beitragstäter straflos. Es gibt aber die unmittelbare verdeckte Täterschaft, eben wenn jmd anderer als bloßes Werkzeug verwendet wird, kraft überlegenen Wissens ist der Durchgriff auf den Hintermann gegeben und es wird der A als UT bestraft (verdeckter UT)

Einheitstäterlehre:

A strafbar weil der obj TB durch die B erfüllt wurde, sie hat RG Beeinträchtigung gesetzt. A ist strafbar nach § 12 3.Fall (Achtung, schauen ob Beitrag oder Bestimmung – wenn konkret veranlasst, dann Bestimmung; sonst Beitrag)

Problematik der qualitativen Akzessorietät

Einheitstäterlehre: A ist Bestimmungstäter, B hat keinen Vorsatz, ist daher zwar UT aber selber straflos, A strafbar nach §§ 12, 2. Fall

Teilnahmesystem: A hat keinen Vorsatz erweckt, daher ist er kein Bestimmungstäter. Er verwendet B als vorsatzloses Werkzeug und agiert selbst als verdeckter UT -> strafbar als UT, B ist gar nix

B DURCHSCHAUT DEN PLAN IHRES MANNES A, HAT ABER AUCH NICHTS DAGEGEN, AN DAS ERBE DER X ZU GELANGEN, UND REICHT DIESER DIE MEDIKAMENTE SAMT WASSER. X STIRBT.

B

§§ 12, 1. Fall ,75

sie gibt ihm das Gift, daher UT

A

EHTL Beitragstäter nach [§§ 12, 3. Fall](#)

beim **TNS**: kein verdeckter Ut weil B ja selber Vorsatz hat und nicht nur Werkzeug ist, daher auch [§§ 12, 3. Fall](#) (wenn der UT was ahnt [§§ 12, 3. Fall](#))

Ausnahmen der Einheitstäterlehre, in denen auch Vorsatz des UT's verlangt wird (so wie normal beim TNS):

- bei finalen Begriffen, bspw: „zueignen“; weil sonst nicht erkennbar wäre, ob der Tatbestand erfüllt ist oder nicht
- Sonderdelikte verlangen Wissentlichkeit
- nach Kienapfel ist für versuchte Tat auch Vorsatz nötig

A SCHLÄFT MIT DER 13-JÄHRIGEN X. B STELLT DEM A ZU DIESEM ZWECK EIN ZIMMER UND EIN KONDOM ZUR VERFÜGUNG. B KENNT DAS WAHRE ALTER DER X NICHT, HÄLT SIE ABER FÜR MINDESTENS 16. A KENNT DAS WAHRE ALTER DER X.

wenn ein Alter oder Promille wo stehen ist das wichtig, wenn nix dabei steht ist es egal

A

§ 206

UT von A

Er hat Vorsatz, kennt das wahre Alter

B

B hat keinen Vorsatz auf das wahre Alter, unterliegt einem Tatbildirrtum, er erkennt nicht dass er ein gesetzlich verpöntes TB verwirklicht, er hat keinen Vorsatz auf die Unmündigkeit, daher vorsatzloser Beitrag, straflos.

VARIANTE: A UND B GLAUBEN, X SEI 13; IN WAHRHEIT IST SIE 17. UNMITTELBAR BEVOR ES ZUM BEISCHLAF KOMMT, STÜRZT DIE GROSSMUTTER INS ZIMMER.

§ 206

objektiver TB

nein

§§ 15, 206?

Untauglichkeit des Objekts

obj ex ante (Fuchs) oder begleitender Beobachter; je nachdem straflos oder strafbar

A BITTET SEINEN POLIZISTENFREUND IM REGISTER ZU SCHAUEN, OB SEINE NACHBARN SCHON PROBLEME MIT DER POLIZEI HATTEN, POLIZIST ERKLÄRT DAS SYSTEM UND GEHT DANN „IN MITTAGSPAUSE“, A SCHAUT NACH.

B

§§ (12, 1.Fall), 302

(beim UT kein 14 nötig)

wissentlicher Missbrauch der Amtsgewalt. Nur Eventualvorsatz bzgl Schadens nötig.

Es wird gegen das Rechtsgut des Datenschutzes verstoßen.

In dem Fall ist es ein Tun, weil er erklärt wie das System ist (wenn Tun und Unterlassen vorliegt geht das Tun vor)

Der B ist Intraneus

strafbar.

A

Bestimmungstäter, § 14, 1. Fall iVm §§ 12, 3. Fall, 302

(immer Schaden und worauf Missbrauch gerichtet ist subsumieren!)

A bestimmt den B. Er hat Vorsatz auf die Bestimmung und handelt auch vorsätzlich iFd Wissentlichkeit hins der Tatsache, dass B vorsätzlich seine Amtsgewalt missbraucht (Doppelte Wissentlichkeit)

STA LÄDT WEGEN SEINER FREUNDSCHAFT MIT DEM BESCHULDIGTEN EINEN BELASTUNGSZEUGEN NICHT

StA

§§ 2, 302 Amtsmissbrauch

es ist ein unechtes Unterlassungsdelikt

(iG zu echtem, §§ 94, 95, 286)

Der Staatsanwalt hat Garantenstellung aufgrund gesetzlicher Stellung und kann daher auch durch Unterlassen einen Amtsmissbrauch verüben. Deswegen ein Missbrauch, weil nach der StPO belastende und entlastende Zeugen geladen werden müssen. Die Nicht-ladung erfolgt, um den zu begünstigen, daher ist eine Gleichwertigkeit zu einem Tun gegeben.

A

Es ist ein Sonderdelikt, dadurch § 14 Abs 1 nötig (unrechtsgeprägt, Krida-delikte, Veruntreuung, Untreue oder den Amtsdelikten)

§§ 2, 12, 2.Fall, 14 Abs 1, 302

Der Tatentschluss geht von ihm aus, daher Bestimmungstäterschaft.
(immer wenn nur bestimmte Personen die Straftat begehen können, müssen alle anderen einen 14 dazu haben)

es liegt ein unrechtsrelevantes Delikt vor, da kann man sich immer beteiligen.

[Beim schuldgeprägten nicht möglich für eine Person zu beteiligen, für die es nicht tatsächlich vorliegt (Tötung eines Kindes während der Geburt) – daher ist jeder beteiligende da nach § 75 strafbar.]

strafbar.

Teil 4: Unterlassen, BT I Delikte

DER A MÖCHTE SEINEN 90-JÄHRIGEN ONKEL X BEERBEN. NACH EINER UNTERSUCHUNG IM SPITAL FÄLSCHT A DEN ZUGESANDTEN BEFUND; NUNMEHR WIRD X EINE BALD EINSETZENDE VERSCHLECHTERUNG SEINES GESUNDHEITZUSTANDES ATTESTIERT. NIEDERGESCHLAGEN BITTET X A AN FOLGENDEN TAGEN MEHRMALS, IHM EINE ÜBERDOSIS EINES NARKOTIKUMS ZU INJIZIEREN. A VERABREICHT X DIE SPRITZE, WODURCH DIESER STIRBT

§ 77 Töten auf Verlangen

(eigenständiges Grunddelikt, nur materiell eine Privilegierung)

Es muss ein ernstliches und eindringliches Drängen sein, **eindringlich** ist es, aber es ist nicht **ernstlich**, da es auf einem Irrtum beruht, er ist also nicht frei von Wissens- und Willensmängeln.

Selbstverantwortliches Handeln ist gegeben (nicht berauscht oder jugendlich)

(wenn an einem Element scheitert, dann andere nicht prüfen)

daher nicht strafbar nach § 77

Initiative muss vom Opfer ausgehen (das Ob und das Wie muss vom Opfer ausgehen)

§ 229 Urkundenfälschung (Befund?)

§ 75

ja

(wenn der tötende auch am Befund irrt, dann ist der Vorsatz nicht auf Mord sondern auf § 77 und daher nur haftbar für § 77)

VARIANTE: DER BEFUND IST ECHT, ABER BEVOR DER X DAS ERFÄHRT, TÖTET ER DEN ONKEL

§ 77

ausschließen, weil der Onkel will zwar sterben, aber der Böse weiß das gar nicht und handelt nicht auf sein Verlangen

§ 75

ja

X DROHT ZU ERTRINKEN.

A) IHR GATTE RETTET SIE NICHT, WEIL ER FROH IST, SIE AUF DIESE WEISE ENDLICH LOS ZU WERDEN.

§§ 2, 75

A schädigt B am Körper – subsumieren: durch das Unterlassen des aus dem Wasser ziehens

A ist Garant für B, durch:

- vertragliche Pflichtenübernahme (Ehe § 90 ABGB EP sind gleichgestellt, nicht eingetragene Partner (Freund/in) ist keine Garantenstellung)

Erfolg wenn sie stirbt, sonst Versuch

subjektiver Tatbestand:

Vorsatz auf Erfolg + Vorsatz auf die Garantenstellung

objektive Zurechnung:

Quasikausalität: Bei Hinzudenken der gebotenen Handlung wäre der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen.

Adäquanz, Risikozusammenhang Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten

Erfüllung des Gleichwertigkeitskorrektivs

Keine Rechtfertigungs + Schuldausschließungsgründe (insbes: gebotene Handlung zumutbar)

PRÜFSHEMA UNECHTE UNTERLASSUNGSDELIKTE

Tatbestand:

A schädigt B am Körper – subsumieren: durch das Unterlassen der erste Hilfe Maßnahmen

A ist Garant für B, durch:

- Sorgspflicht (Eltern)
- vertragliche Pflichtenübernahme (Bademeister)
- Gefahrengemeinschaft (Bergsteigergruppe)
- Ingerenz (gefahrenbegründendes Vorverhalten)
- enge natürliche Verbundenheit (strittig)

subjektiver Tatbestand:

Vorsatz auf Erfolg + Vorsatz auf die Garantenstellung (auf die Tatsachen aus denen sich die Garantenstellung ergibt, muss nicht wissen dass das Garantenstellung begründet)

objektive Zurechnung:

Quasikausalität: Bei Hinzudenken der gebotenen Handlung wäre der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen. (Höpfel: „hypothetische Kausalität“)

Adäquanz, Risikozusammenhang Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten

Erfüllung des Gleichwertigkeitskorrektivs

Keine Rechtfertigungs + Schuldausschließungsgründe (insbes: gebotene Handlung zumutbar)

VARIANTE B: DER BADEMEISTER RETTET SIE NICHT
§§2,75

Der Bademeister ist Garant wegen vertraglicher Pflichtenübernahme.
Er sieht sie, er hat Vorsatz drauf, dass sie stirbt. Wenn sie stirbt vollendet -> Erfolg. Quasikausalität ist erfüllt.

VARIANTE C) BADEGAST DER SIE INS WASSER GESTOSSEN HAT

wenn sie tatsächlich ertrinkt und keine Absicht war aufs Reinstoßen:

§80 Abs 1 fahrlässige Tötung

der Erfolg ist eingetreten, grob fl

objektive Sorgfaltswidrigkeit der sorgfaltsgemäße Maßmensch würde andere nicht irrtümlich hineinstoßen.

objektive Zurechnung

Adäquanz ja

Risikozusammenhang: Der Täter durchbricht selber den Risikozusammenhang, weil er nachträglich unter Garantstellung ein vorsätzliches Verhalten setzt (er hätte sie retten können, ja sogar müssen, und daher durchbricht sein weiteres Verhalten den Risikozshg für §80)

§§2,75

er hat Garantstellung kraft Ingerenz (gefahrenbegründendes Vorverhalten)

Erfolg ist da, Eventualvorsatz auch

(wenn Opfer nicht verletzt, dann nicht § 94. Außerdem hat § 94 Subsidiaritätsklausel. Wenn Opfer nicht verletzt aber „Unglücksfall“, dann § 95 gegeben!)

(weil im Wasser nicht verletzt lebt nach dem Aussteigen aus § 80 nicht der § 88 aus. AA Möglich wenn zB kaltes Wasser)

wenn bei MP SV unklar: Annahme treffen und erklären

VARIANTE D) BADEGAST DER ES SIEHT

§ 95

Badegast hat es nicht verursacht, er kommt nur zum Unglücksfall hinzu, unterlässt es, zu helfen, obwohl er Handlungsmöglichkeit hätte. Er hat auch erkannt, dass Hilfe offensichtlich erforderlich ist. Garantstellung zum Badegast ist nicht gegeben, denn er ist bloßer unbeteiligt. Daher nur § 95.

~~Also in den Moral-bsps in denen die Frage gestellt wird „Frau und dein Kind ertrinken, du kannst nur einen retten, wen?“ hilft das nicht. Aber wenn Frau und Geliebte ertrinken, dann hilft das Strafrecht, denn wenn du deine Geliebte rettetest, bist du bei Mordvorsatz für §§2,75 dran. Umgekehrt aber nur für § 95.~~

A HAT B IN NOTWEHR SCHWER VERLETZT. NUN LÄSST ER B MIT TÖTUNGSVORSATZ LIEGEN, B STIRBT.

§ 94 Abs 1 iVm § 94 Abs 2, 2. Fall

A hat die Verletzung des B verursacht. Strafbar, auch für die Qualifikation sofern der Tod durch das Unterlassen eingetreten ist!! Wenn der Tod durch die schwere Verletzung sowieso eingetreten wäre, dann nicht! (Quasikausalität!)

Abs 2 Qualis müssen immer Folge des Unterlassens sein; es muss abstrakte Gefahr für das Opfer bestehen und der Täter eine Handlungsmöglichkeit haben.

§§ 2, 75

Begründet Notwehr Garantenstellung?

Leukauf/Steininger/Judikatur: Ja

Lewisch/Fuchs: nein, Notwehr ist ja nur Defensivhandlung und erweitert den Handlungsspielraum nicht noch mehr

Bei § 94 „verursachen“:

Jud + Rsp: örtlich und zeitliche Verursachung genügt auch ohne SW

B/S und K/S verlangen Zurechenbarkeit (SW, Adäquanz und Risikozusammenhang nötig!)

bei rf Notstand: Es wird in RG unbeteiligter Dritter eingegriffen, daher ist kein Ausgleichselement gegeben. Daher ist Ingerenz, Garantenstellung, daher muss man nach unechtem Unterlassungsdelikt helfen. Daher dann jedenfalls Garantenstellung!

Kleiner Guide durch die Unterlassungsdelikte

Echte / unechte Unterlassungsdelikte

- **Unechte Unterlassungsdelikte:** kein eigenes Delikt, sondern in Kombination mit § 2 wird durch Garantenstellung das Unterlassen zum „Spiegelbild“ des Tuns
- **Echte Unterlassungsdelikte:** zB §§ 94, 95

ABGRENZUNG

wird für dieselbe Tat bereits nach einem Tun bestraft, so tritt die Bestrafung iVm § 2 zurück.

Bsp: Der Mörder schlägt mit Tötungsvorsatz zweimal zu, lässt dann von seinem Opfer ab weil er weiß, dass es ohne Hilfe sterben wird.

Prüfen:

§ 15,75. Strafbefreiender Rücktritt nach § 16? Nein mangels Erfolgsabwendung bzw redlichem Bemühen der Erfolgsabwendung.

§ 94 – ja, aber tritt wegen ausdrücklicher Subsidiarität des Abs 4 zurück

§ 2, 75 weil er mit Mordvorsatz das Opfer liegen lässt (*durch* das Unterlassen der Hilfe wird es sterben), aber subsidiär zu §§ 15, 75

Achtung: ist er strafbefreiend zurückgetreten (zB bei mehreren Tätern, die er redlich -mit allem in seiner Macht stehendem -versucht, von der Tat abzubringen), unterlässt aber dann die Hilfe mit Tötungsvorsatz, so kommt §§ 2, 75 „ins Spiel“

Treffen eine Handlungs- und eine Unterlassungspflicht aufeinander, so geht die Unterlassungspflicht vor.

Bsp: Schwerverletzte A kommt ins AKH, die einzige lebensrettende Maschine wird gerade an einem anderen, B, verwendet.

Lösung: dem B darf die Maschine nicht weggenommen werden, um den A zu retten. Wird dies doch gemacht, so ist entschuldigender Notstand gem § 10 zu prüfen.

GARANTENSTELLUNG

Irrtümer über die Garantenstellung:

- ➔ Irrt jemand über die Tatsache dass aus der vorliegenden Situation Garantenstellung entsteht, so handelt es sich um einen **Verbotsirrtum**, der unbeachtlich ist.

Strafbarkeit nach § 2 iVm Delikt.

Bsp: Der Vater sieht seinen Sohn ertrinken, geht einfach weg und findet sich damit ab, dass sein Sohn stirbt. Er weiß nicht, dass er als Vater Obsorgepflichten hat.

Strafbar nach §§ 2, 75. (dem gegenüber §95 zurücktritt¹)

- ➔ Irrt jemand über die Situation als gesamtes, so unterliegt er einem **Tatbildirrtum** und ist demnach straflos, sofern sein Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht. (beruht sein Irrtum auf Fahrlässigkeit, so ist er nach dem jeweiligen Fahrlässigkeitsdelikt zu bestrafen)

Bsp: Der Vater sieht seinen Sohn ertrinken, denkt aber das ist der Nachbarsjunge und geht deswegen weg.

Keine Strafbarkeit nach §§ 2,75. Im Fall der Fahrlässigkeit strafbar nach §§2, 80.

[Jedenfalls hinsichtlich des Nachbarsjungen § 95!]

¹ Gegenüber einem fahrlässigem Delikt durch Unterlassen (bspw §2, 80) tritt §95 nicht zurück.

VERSUCH EINES UNTERLASSUNGSDELIKTS

Versuchbeginn:

Umstritten ist, ob das vorsätzliche Versäumen der Handlungspflicht und damit Versuch schon dann gegeben ist, wenn die erste Möglichkeit zur Erfolgsabwendung vom Garanten nicht ergriffen wird oder erst dann, wenn der letztmögliche Zeitpunkt zur Erfüllung des gebotenen Tuns ungenützt vorübergeht. Mit Nowakowski ist die Wahrheit in der Mitte zu suchen. Demnach wird die Handlungspflicht dann „aktuell, wenn die tatbestandsmäßige Situation gegeben ist und weiteres Zuwarten die Abwendung durch den Handlungspflichtigen erschweren würde“, dh der Zeitablauf dazu führt, dass die Abwendungsmöglichkeit für den Garanten unsicher wird.²

Bei einem Unterlassungsdelikt gibt es keine „ausführungsnah“ Handlung, erst ab der, wie oben beschriebenen und je nach Meinungsstreit gewählten, Ausführungshandlung wird ein Versuch angenommen.

Untauglicher Versuch:

Liegt die erforderliche Garantenstellung nicht vor, so handelt es sich um einen untauglichen Versuch

Bsp: Vater sieht Jungen ertrinken, denkt es ist sein Sohn und agiert nicht. Später stellt sich heraus: Es ist gar nicht der Sohn

Genauso ist es, wenn die Gefahrensituation nicht gegeben ist. (*Person ertrinkt nicht wirklich*).

² WK zum StGB, §2 Rz 154

A MACHT SICH MIT 0,9 PROMILL VON SEINEM „STAMMBEISL“ MIT SEINEM AUTO, MIT DEM ER BEREITS GEKOMMEN IST, AUF DEN HEIMWEG. ER FÄHRT ZU RASCH UND ÜBERSIEHT ALKOHOLBEDINGT EINE FRAU, DIE AM FAHRBAHNRAND GEHT UND ÜBERFÄHRT SIE. SIE STIRBT.

§ 80 Abs 1

obj sw: Verstoß gegen StVO weil man niemanden nieder führen darf (in concreto zu geringer Seitenabstand). NICHT: die Alkoholisierung!

Erfolg ja

Kausalität ja

Obj Zurechnbarkeit (Adäquanz, Risikozshg, Risikoerhöhung) ja

Rechtswidrigkeit ja

Schuld:

Subj sw: nein, weil nach körperlichen Fähigkeiten war er nicht mehr fähig, den Seitenabstand einzuhalten -> ÜNFL

an dem ZP an dem er die Tätigkeit übernommen hat nochmal alles prüfen, nun ist die obj sw das betrunken Auto fahren, Erfolg ja Rest wie bisher, aber auch subj sw, weil man nicht mit 0,9 losfahren soll und das hätte er noch erkennen können

§ 81 Abs 2

wenn er vorhergesehen hat, dass er danach eine Tätigkeit wie das Autofahren übernimmt, dann ja. (wenn jmd mim Auto hinfahrt ist anzunehmen dass er auch mim Auto zurückfahren wird. Ab 0,8 Promille ist Minderrausch gegeben). Darunter kann es aber auch angenommen werden. Autofahren war zumindest der Art nach vorhersehbar und ist gefährliche Tätigkeit, A hat die Handlung gesetzt, Todesfolge.

VARIANTE: DAS GANZE PASSIERT MIM FAHRRAD!

genau das gleiche wie mit Auto. Kein Unterschied zum Auto.

Minderrausch unwiderleglich vermutet ab 0,8 Promille, sonst im SV angezeigt.

VARIANTE 1: A HANTIERT IM HANDSCHUHFACH UND ÜBERSIEHT DESWEGEN EINE DIE STRASSE ÜBERQUERENDE PERSON.

§80

sagen dass die Sorgfaltswidrigkeit im Hantieren im Handschuhfach während der Fahrt war und er das auch bei 0,9 Promille hätte schaffen müssen. (je nachdem ob im SV steht dass er wegen dem Alkohol im Handschuhfach hängt oder einfach so, weil er das öfter macht)

§ 81 Abs 2

Hantieren im Handschuhfach

der Minderrausch muss sich nicht tatsächlich auswirken im Erfolg, immer wenn ein Minderrausch gegeben ist, ist nach § 81 Abs 1 Z 2 bestrafen (IMMER!), auch wenn der Alkohol nicht für den Unfall ausschlaggebend war

Auf Frage: Nochmal zur Erinnerung volle Berausung ist ab 2,5 Promille indiziert, definitiv ab 3 Promille, kennzeichnet sich durch Sinnlosigkeit des Handelns, Verlust von Raum und Zeit

A FÄHRT MIT DEM AUTO MIT ANGEMESSENER GESCHWINDIGKEIT IN EINER EINBAHN; LINKS UND RECHTS PARKEN PKWS. PLÖTZLICH UND VÖLLIG UNVERMUTET SPRINGT EIN ZUVOR NICHT SICHTBARES KIND VOR IHM AUF DEN WEG. A KANN NICHT MEHR RECHTZEITIG BREMSEN UND ERFASST DAS KIND. DIESES STIRBT.

§ 80 fahrlässige Tötung

obj sw:

Verstoß gegen eine Rechtsnorm, StVo? Nein.

Verkehrsnorm? Nein weil keine FIS Regeln (die nur für Skifahren)

Maßmensch? Nein, weil Kind ja nicht sichtbar war.

Die objektive Sw ist zu verneinen. (SV: „mit angemessener Geschwindigkeit“ ist Indiz dass sfgemäß)

VARIANTE: A HAT DAS AM STRASSENRAND STEHENDE KIND ERBLICKT, IST ABER MIT UNVERMINDERTER GESCHWINDIGKEIT WEITER GEFAHREN.

§ 80 fl Tötung

objektive Sw

Er verstößt gegen die Rechtsnorm (Vertrauensgrundsatz, StVO) , denn er hätte seine Geschwindigkeit an das Kind am Rand anpassen müssen, das Weiterfahren ohne Geschwindigkeitsminderung ist eine objektive Sorgfaltswidrigkeit

Erfolg: ja

Kausalität kein Problem

objektive Zurechnung

Adäquanz, Risikozshg, Risikoerhöhung gegenüber rm Alternativverhalten: ja

Rechtswidrigkeit, Schuld, problemlos

strafbar nach §80 StGb

Prüfung immer in der richtigen Reihenfolge: Rechtsnorm, Verkehrsnorm, Maßfigur!

A LAUERT SEINEM KONTRAHENTEN X MIT EINER PISTOLE AUF. ALS X HERANNAHT, SCHIESST A IHM IN DEN OBERSCHENKEL, UM IHM EINE LEKTION ZU ERTEILEN

§ 87 absichtlich schwere KV

dann muss es dem Täter genau auf die schwere KV ankommen, er muss Absichtlichkeit als Vorsatzform haben. Strafbar.

§ 84 Abs 4

Es liegt eine an sich schwere KV vor, subj TB, Zurechnung, Rw und Schuld unproblematisch

+ evtl Quali § 84 Abs 5 (echte Konkurrenz)

mit diesem gezielten Schuss ist nicht unbedingt Lebensgefahr verbunden, daher ist es egal, dass mit dem Mittel idR Lebensgefahr verbunden ist: da die Art und Weise gezielt ist besteht keine Lebensgefahr (Meinungsstreit, man kann auch Lebensgefahr annehmen).

Konkret gefährliches Mittel + konkret gefährlich Begehungsweise nötig: Bei Pistole, die zum Schlagen verwendet wird: Mit dem Mittel besteht an sich Lebensgefahr also ist diese konkret gefährlich. Aber die Begehungsweise – schlagen – ist nicht konkret gefährlich, weil in der Art und Weise nicht Lebensgefahr besteht.

DER GEIGER A SCHLÄGT DEM PIANISTEN X DIE ABDECKUNG DER KLAVIATUR AUF DIE FINGER, WOBEI X EINE STARKE PRELLUNG UND VERSTAUCHUNG SEINER FINGER DAVONTRÄGT. DIE VERLETZUNGEN WERDEN IN 3 WOCHEN VERHEILT, DIE VOLLE BEWEGLICHKEIT DER FINGER ABER ERST IN 2 MONATEN WIEDER HERGESTELLT SEIN.

§ 84 Abs 4

Es kommt zur Verletzung, die Gesundheitsschädigung dauert zwar nur 3 Wochen, aber die aus der Verletzung resultierende Berufsunfähigkeit dauert 3 Monate, daher in der schweren KV drinnen

§ 83 Abs 1

Verletzungsvorsatz, leichte Verletzung oder Gesundheitsschädigung. Gesundheitsschädigung ist zB Vergiftung, Berausung, Betäubung, Abführmittel, str ob Schlafmittel

§ 83 Abs 2

Misshandlungsvorsatz, leichte Verletzung

§ 84 Abs 1

Misshandlungsvorsatz, schwere KV

§ 84 Abs 4

Verletzungsvorsatz, schwere Körperverletzung

Mehr als 24 Tage Heilungsdauer oder Berufsunfähigkeit (Beruf ist das soziale Umfeld, der tatsächlich ausgeübte Beruf, auch Haushalt/Studium/Schule)

Oder an sich schwer: Oberschenkeldurchschuss, Knochenbrüche, Zahnverlust wenn damit Kau- und Bissfunktion beeinträchtigt, 2 Schneidezähne, verschobener Nasenbeinbruch, mehrere Rippen, Gehirnerschütterung mit retrograder Amnesie, hohe Gefährlichkeit der Verletzung, Wichtigkeit des betroffenen Organs, ungewisser Heilungsverlauf

Es muss nicht der konkrete Kausalverlauf verwirklicht sein – will Hand brechen, bricht Fuß -> reicht auch

A GEHT AUF IHRE BEIDEN, KÖRPERLICH VÖLLIG UNTERLEGENEN, SCHULKOLLEGINNEN B UND C LOS UND BEGINNT AUF SIE EINZUPRÜGELN. BEIDE TRAGEN BLAUE FLECKEN DAVON.

§83 Abs 1

obj subj TB problemlos erfüllt – blaue Flecken hins A und B, Rw und Schuld unproblematisch.

VARIANTE 1: UNABHÄNGIG VONEINANDER GREIFEN B UND C DEN X AN, Wobei DER X EINEN ZAHN VERLIERT

§ 83 Abs 1

Erfolg ja -> Zahnverlust (einer = einfache KV)

Vorsatz: dolus eventualis

Zurechnung geht aus „in dubio pro reo“ nicht, weil keinem zugerechnet werden kann, weil nicht klar wer kausal war iSd csqn

§ 91 Abs 2 Raufhandel, Angriff mehrerer

Immer nur wenn kein bewusst und gewolltes Zusammenwirken (sonst ja Mittäterschaft)

Objektive Bedingung der Strafbarkeit ist der Erfolg, eine KV eines anderen, der ist gegeben (Bei Abs 1 Schlägerei wäre schwere KV nötig)

es sind beide Täter des § 91 Abs 2, weil sie unabhängig voneinander die Tat begehen.

(der der nicht angreift, sondern angegriffen wird, ist nicht im § 91 Abs 2 drinnen, weil er ja nicht angreift)

VARIANTE 2: PASSANT Z WILL SCHLICHTEN UND PRELLT SICH EINE RIPPE

auch bei Verletzung von völlig unbeteiligten ist obj Bedingung der Strafbarkeit für den Raufhandel gegeben. Der Passant ist nach Abs 3 nicht strafbar wenn er völlig neutral eingreift (wenn er die unterlegene Partei stützt dann wird es zur Schlägerei nach Abs 1)

Für Abs 1 ist eine schwere Körperverletzung als obj Bedingung der Strafbarkeit nötig, für den Raufhandel durch Schlägerei gem Abs 2 genügt eine leichte Körperverletzung.

A TÄTIGT FOLGENDE AUSSAGE GEGENÜBER X: „DU KANNST DICH SCHON FREUEN, MORGEN BIST DU TOT!“ AN DER ERNSTHAFTIGKEIT DER ÄUSSERUNG BESTEHT KEIN ZWEIFEL.

§ 107 Abs 1 und 2 gefährliche Drohung

Es ist eine Drohung mit dem Tod, das ist eine qualifizierte gefährliche Drohung, Unterschied zur Nötigung ist, dass er keine bestimmte Zielsetzung hat, das Opfer soll kein bestimmtes Verhalten setzen, sondern in Furcht und Unruhe versetzt werden. Die Drohung muss geeignet sein, den Betroffenen in Furcht und Besorgnis zu versetzen (also nicht milieubedingte Unmutsäußerungen bspw Rotlicht-Milieu) (§ 74 Abs 1 Z 5 definiert die Drohung)

Vollendung bei § 107 wenn die Drohung geeignet ist die Person in Furcht und Unruhe zu versetzen (die muss sich aber nicht echt fürchten), sobald in Sphäre des Bedrohten gelangt (bei Brief erst mit Erreichen an den Empfänger iS Öffnen).

Innerer TB: **dolus eventualis hins Gefährlichkeit der Drohung**, **erweiterter Vorsatz nämlich Absichtlichkeit hins Furcht und Unruhe**.

Das angekündigte Übel muss vom Täter selbst ausgehen oder er muss den Eindruck verwirklichen, auf dieses Übel Einfluss zu haben.

Stufen:

gef Drohung – Nötigung – Erpressung

(das jew stärkere konsumiert die anderen)

Drohung + Zweck das Opfer zu etwas zu bewegen = Nötigung

Drohung + will Geld bekommen = Erpressung

DER STUDENT X SAGT DER VERKÄUFERIN EINER STUDENTISCHEN MITSCHRIFT „WENN DU MIR DIE € 100 NICHT ZURÜCKGIBST, DIE DU MIR DURCH DEN DRECK ABGEKNÜPFT HAST, WERDE ICH DICH IN SOZIALEN MEDIEN VERNICHTEN UND ALLEN SAGEN WIE SCHLECHT DAS IST, WAS DU FABRIZIERST. DANN WIRST DU ES KÜNFTIG VERDAMMT SCHWER HABEN, EINEN JOB ZU FINDEN!“

§ 144 Erpressung

Erpressung liegt dann vor, wenn eine Androhung in der Zukunft liegt und das Vermögen beeinträchtigt wird. Hier aber kein Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung

§ 105 Nötigung

nötigt durch die Drohung zu einem Verhalten (Rückgabe der 100€), aber

§ 105 Abs 2 Sittenwidrigkeitskorrektiv

hM Subsidiär zu anderen Rf Gründen. Alle andern greifen nicht, § 105 Abs 2 ist aber erfüllt.

Rw der Nötigung und somit Strafbarkeit entfällt, wenn es als Mittel zum angestrebten Zweck den Sitten nicht widerspricht (Mittel – Zweck Zusammenhang)

Zusammenhang – Relation ist nicht gegeben, wenn mit einer Anzeige einer anderen Straftat bedroht wird. Es ist sittenwidrig wenn es nicht im Zusammenhang steht.

A MACHT SICH EINEN SCHERZ DARAUSS, IN EINER DISKOTHEK DEM B ZU ERZÄHLEN, C ARBEITE ALS PROSTITUIERTE. ALS C DAS MITBEKOMMT OHRFEIGT SIE VOR VERSAMMELTER MENGE DEN A. B VERSTEHT DAS ALLERDINGS NICHT UND ZAHLT DEM A DAFÜR, DASS ER IHM DIE C VERMITTLE.

A nach § 115

Nein, weil nicht öffentlich und kein Ausdruck der Missachtung, wenn wertneutral formuliert.

A nach § 146

A täuscht den B, indem er behauptet C sei eine Prostituierte. Durch diese Täuschung wird der Irrtum kausal verursacht, weswegen B die Vermögensverschiebung in Gang setzt und dadurch einen Vermögensschaden erleidet. Sofern A in Bereicherungsabsicht agiert, ist er nach § 146 strafbar.

C nach § 115

Durch die Ohrfeige wird Missachtung ausgedrückt, das geschieht auch vor mehreren Personen. C ist aber nach Abs 3 entschuldigt, weil sie aus einer allgemein begreiflichen Entrüstung heraus handelt.

A STIEHLT EIN AUTO. ALS ER SEINEM FREUND B DAVON ERZÄHLT, ERKLÄRT SICH DIESER BEREIT, DAS AUTO IN SEINER GARAGE ZU VERSTECKEN, BIS A EINEN KÄUFER DAFÜR GEFUNDEN HAT; BEI B WERDE MAN SICHER NICHT DANACH SUCHEN.

A

§ 127 Diebstahl,

wsf auch qualifiziert (bzgl Hehlerei straflos weil straflose Nachtat)

§ 165 Abs 2

Geldwäscherei, nämlich Eigengeldwäscherei weil verborgen (verbergen, verheimlichen, bei Freund unterbringen, verstecken) und Vorsatz darauf. Es ist eine Straftat mit 1J FS gegen fremdes Vermögen, daher Tatobjekt der Geldwäscherei.

B

§ 164 Abs 1 Hehlerei

Er verheimlicht die gestohlene Sache durch die Erlaubnis die Sache einzustellen. Eventualvorsatz reicht und der ist gegeben. In dem Fall liegt fremdnützige Hehlerei vor.

§ 165 Abs 1 Geldwäscherei

Vorsatz auf das Verbergen ist gegeben. Ein konkretes strafbares Delikt ist dazu nicht nötig (muss nicht wissen woran konkret der A beteiligt ist, es reicht zu wissen irgendwas ist fishy)

Im Gegensatz zum § 164 (bei jedem Delikt) wird beim § 165 Verbrechen oder taxative Liste gegeben (Strafe bedrohte Handlung die mit mehr als 1 J FS bedroht ist)

Konkurrenz:

Hehlerei ist echt konkurrent zu Geldwäscherei (nach beidem bestrafen).

Hehlerei:

die körperliche Sache, die durch eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen fremdes Vermögen erlangt wurde (keine Ersatzhehlerei)

Geldwäscherei:

Alle Vermögenswerte (körperliche + unkörperliche) die aus einem Verbrechen oder bestimmten taxativ aufgezählten Vergehen kommen, auch Ersatzgegenstände

A STECKT SICH IM GESCHÄFT DES X MEHRERE GEGENSTÄNDE IN DIE TASCHE. DABEI WIRD ER VOM DETEKTIV Y BEOBACHTET, DER IHN ZUR REDE STELLT. A STÖSST Y ZUR SEITE GEHE UND LÄUFT MIT SEINER BEUTE DAVON

§ 131

A wird beim Diebstahl auf frischer Tat betreten und wendet Gewalt an, um die weggenommene Sache zu erhalten (iS „behalten“). Dass er gegen die Y und nicht gegen X Gewalt anwendet ist irrelevant.

Bei kleinen Gegenständen ist der Diebstahl grds mit Einstecken vollendet, weshalb räuberischer Diebstahl zu bejahen wäre. Wenn aber von Kaufhausdetektiv beobachtet, dann noch nicht vollendet (um Strafbarkeit hinauszuschieben damit erst Versuch und dadurch keine tätige Reue möglich)

Neue Jud geht dennoch von § 131 aus, weil in solchen Situationen für den Dieb die Gewaltanwendung selbst überraschen kam, deswegen noch kein § 142., sondern Erweiterung des § 131 auch auf Mitgewahrsam. **Absicht die Sache zu erhalten** ist bei § 131 nötig, diese ist gegeben.

ältere Jud noch kein Gewahrsamsbruch, daher **§ 142,**

Strafbarkeit §§ 127, 131

nach älterer Jud §§ 127, 142

VARIANTE: DER ERTAPPT A LÄSST DIE BEUTE ERSCHROCKEN FALLEN, STÖSST DEN Y KRÄFTIG ZUR SEITE UND FLIEHT.

§§ 15, 127

fehlgeschlagener Versuch

§ 131?

nicht in der Absicht um die Sache zu erhalten, sondern will nur fliehen. Daher straflos.

Es ist aber **§ 83 Abs 2** oder **§ 105** zu prüfen, je nachdem was die Folge vom Stoß ist.

Unterschied Raub – räuberischer Diebstahl

§ 142

Tathandlung: abnötigen, wegnehmen; Gewalt gegen eine Person (nicht gegen den Täter selbst, auch wenn der eine Vertrauensperson ist), Gewalt zur Sacherlangung

§ 131

Gewalt absichtlich zum Erhalten (im Sinne: Behalten) der Sache

A FINDET BEIM VERLASSEN EINES JUWELIERGESCHÄFTS AM BODEN EINEN € 100-SCHEIN, DEN EIN ANDERER KUNDE VERLOREN HAT. ER STECKT IHN SICH EIN UND GEHT.

§ 127

Wenn es NOCH IM JUWELIERGESCHÄFT ist, hat dieses Subsidiargewahrsam. (Der Kunde, der nicht mehr zugegen ist, hat keinen Gewahrsam mehr). Es wird zugeignet (einstecken) und Gewahrsam gebrochen; Vorsatz + erweiterter Vorsatz, nämlich Bereicherungsvorsatz ist gegeben. Strafbar.

§ 134 Abs 1 Fall 1

Wenn VORM GESCHÄFT ist es eine Unterschlagung, da keiner mehr Gewahrsam daran hat.

Es handelt sich dann um eine Fundunterschlagung, weil die Sache ungewöhnlich zurückgelassen wurde, aber der Täter sie selbst an sich nimmt mit Zueignungsvorsatz.

§ 134

Fundunterschlagung: Abs 1 Fall 1: Die Sache ist verloren oder ungewöhnlich zurückgelassen (Aktenkoffer-mann im Park); keiner hat Subsidiargewahrsam

Anschlussunterschlagung: Abs 2: Man bringt die Sache ohne Bereicherungsvorsatz in sein Gewahrsam, fasst später Bereicherungsvorsatz. Irrtum des Täters.

Gelegenheitsunterschlagung: Abs 1 Fall 2 + 3: Die Sache gelangt über einen Dritten zum Täter oder durch Irrtum des Opfers. Jemand anders irrt. (Kind, Postbote, Gaderobistin)

DER FILIALLEITER F EINES LEBENSMITTELGESCHÄFTS KAUFTE VON SEINEM FREUND FÜR DAS GESCHÄFT WURSTWAREN, WOBEI ER ZUGUNSTEN SEINES FREUNDES EINEN VIEL ZU HOHEN PREIS VEREINBART

[Kein § 133 Veruntreuung, weil kein faktisches Gut anvertraut wurde, sondern es geht um den Einkauf von Waren, also um eine Rechtshandlung]

§ 153 Untreue

Es ist eine Rechtsbefugnis übertragen worden, über fremdes Vermögen zu verfügen, diese Befugnis wird **wissentlich** missbraucht (gesteigerter Vorsatz), Schaden ist auch eingetreten, dieser ist durch den Missbrauch eingetreten.

Unterscheidung

Veruntreuung	Untreue
§ 133	§ 153
Ein Gut wurde Täter anvertraut	Täter hat Befugnis übertragen bekommen
Alleingewahrsam	
Bricht Rückstellungsverpflichtung	Missbraucht Befugnis
Bereicherungsvorsatz	Vorsatz hins Vermögensschaden, Wissentlichkeit auf Befugnismissbrauch
Körperl + unkörperl Sachen	
Schädigung durch tatsächliche Handlung (zueignen, mitnehmen, ...)	Schädigung durch Rechtshandlung (Stellvertreter, abschließen, bestellen)

X GIBT SEINEM NACHBARN A DIE VON IHM FÜR SEINE HOCHZEIT GEKAUFTE RINGE. A MÖGE SIE AUFBEWAHREN. DIESER VERKAUFT SIE ABER UND ERSETZT SIE DURCH BILLIGE IMITATE. DER TAUSCH FÄLLT X AUF UND X SAGT ZU A: „WENN DU MIR NICHT WIEDER DIE ECHTEN RINGE BESORGST, ZEIGE ICH DICH AN!“. A MACHT ZERKNIRSCHT, WAS X VERLANGT HAT

A

§ 133 Veruntreuung

Es ist ein bewegliches Gut (bewegbar), das ihm anvertraut wurde (er hat Rückstellungsverpflichtung, weil der andere wills zurück) und Alleingewahrsam. Er eignet es sich zu, weil er den Ring verkauft. Bereicherungsvorsatz hat er auch. Man kann nicht von einer Anscheinsvollmacht ausgehen, weil er in eigenem Namen verkauft.

[Es ist keine § 153 Untreue, einerseits nicht weil kein dreipersonales Verhältnis aber vor allem deswegen, weil es bei dem Ring sich um was Faktisches handelt. Bei der Untreue muss es eine Rechtshandlung (Konten, Vollmacht, etc) sein.]

§ 133 ist ein Sonderdelikt, betrifft die unredliche Verwahrung von Sachen. Alles was unter Eigentumsvorbehalt geliefert wird, kann veruntreut werden, etc

Tätige Reue § 167

Die Veruntreuung ist ein reuefähiges Delikt (abschließend aufgezählt). Es muss der gesamte Schaden gutgemacht werden; auch auf Andringen des Verletzten möglich.

4 Möglichkeiten um straffrei zu werden:

- tatsächliche und vollständige Schadensgutmachung
- vertragliche Vereinbarung
- Selbstanzeige und Erlag bei Behörde
- Bemühen um Schadensgutmachung und ein anderer, der den Schaden tatsächlich gutmacht.

Die **Rechtszeitigkeit** ist gegeben, das bedeutet es ist geschehen, bevor Behörden vom konkreten Verschulden des Verdächtigten erfahren. [Also konkret verdächtig sein- nicht also wenn allgemein von der Straftat bekannt (hinreichend konkrete Tatverdacht)].

Es fehlt an **physischem Zwang**, **psychischer Zwang** ist okay.

§ 133 greift nur bei sachbezogener Rückstellung oder Verwendungspflicht, nicht beim Darlehen (da eher Betrug), gilt aber auch für unkörperliche Vermögenswerte und Giralwert (RA hat Sonderkonto und veruntreut von dort aus das Geld vom Treuhandkonto)

Bei einem Austausch gilt als Schaden der Differenzbetrag zum Original (also nicht der gesamte Originalring-preis)

X

§ 105 Abs 1 Nötigung

X nötigt durch die Drohung mit der Anzeige zu einem Verhalten. Aber es kommt das Sittenwidrigkeitskorrektiv zum Tragen (es gibt keinen anderen Rechtfertigungsgrund), daher ist nach §105 Abs 2 gerechtfertigt. Mittel, Zweck, Relation passt. (subsum).

Es ist keine § 144 Erpressung, denn es ist kein Bereicherungsvorsatz gegeben.

VARIANTE: X IST DER BRUDER DES A, DER IM DROHT, NIE WIEDER EIN WORT MIT IHM ZU REDEN, WENN ER DIE ECHTEN RINGE NICHT WIEDER ZURÜCKHOLT, WAS A AUCH TUT.

§ 133 iVm § 166 Privilegierung (Begehung im Familienkreis zum Nachteil eines Angehörigen.

Sehr weit gefasst, einerseits unmittelbar Ehe, Bruder, Schwester; die anderen, wenn in Hausgemeinschaft (Stiefkind etc) Strafprozessual handelt es sich dann um ein Privatanklagedelikt (nach § 166 Abs 3).

Tätige Reue § 167?

Kann trotzdem angewendet werden, obwohl Privilegierung (geht immer).

Teil 5: BT Delikte, Sondergesetze

A SIEHT AUF SEINEM KONTOAUSZUG ÜBERRASCHT EINEN ZUGANG VON € 1.000, DEN ER SICH NICHT ERKLÄREN KANN. OBSCHON ER SICHER IST, DASS DER BANK ODER SONST JEMANDEM EIN FEHLER UNTERLAUFEN SEIN MUSS, HEBT ER DAS GELD SCHNELL AB UND KAUFTE SICH DARUM GEWAND.

Unterscheiden wodurch die Forderung entstanden ist, hat der Kontoinhaber eine Forderung gegenüber Dritten oder nicht?

Wenn Fehler von Drittem:

[§ 134 Abs 1 Fall 2](#) dann, wenn jemand anderer eine Fehlüberweisung getätigt hat (also ein Dritter). Der Kontoinhaber hat dann Gewahrsam über das Gut, die Unterschlagung ist gegeben sobald das Geld abgehoben wird. Es ist eine Gelegenheitsunterschlagung. *Lewisch*: straflos weil Unkörperliches nicht in 134

Wenn Fehler bei der Bank:

Es steht in den AGB drin, dass kein Anspruch auf dieses Geld, daher ist kein Gewahrsam an diesem Geld gegeben. Keine Unterschlagung (weil er keinen Gewahrsam dran hat), sondern

[§ 146](#) wenn bei Bankangestellten auszahlen gelassen oder wenn bei Automaten [§ 148a](#) oder [§ 127](#) (der übliche Meinungsstreit).

§ 146

Kausalkette:

1. Täuschung
2. themengleicher Irrtum
3. Vermögensverschiebung
4. Vermögensschaden

(5. Bereicherung, aber die ist für die Vollendung des Delikts nicht mehr nötig)

Vorsatz muss sich auf alle Elemente beziehen: Schädigung, Täuschung und Bereicherung

Es ist ein Selbstschädigungsdelikt, Täuschung können nicht Werturteile oder Emotionen sein, sonst aber alles

Schwerer Betrug: zB bei falscher Urkunde oder verfälscht. 147.

A MÖCHTE EINE KARTE HERSTELLEN, DIE IHM DAS ABHEBEN BEI BANKOMATEN ERMÖGLICHT; DESHALB BESORGT ER AM SCHWARZMARKT BANKOMATKARTENROHLINGE. EINES TAGES FÄLLT IHM EINE GELDBÖRSE AUF. ALS ER HINEINBLICKT, FINDET ER ZWAR KEIN GELD, ABER EINE BANKOMATKARTE, AUF DEREN RÜCKSEITE EIN POST-IT MIT CODE ANGEBRACHT IST. A, DER SICH DIE MÜHE DES FÄLSCHENS NUN ERSPAREN KANN, ENTSORGT DIE ROHLINGE UND BEHEBT BEIM BANKOMATEN € 400. AUSSERDEM STELLT ER FEST, DASS DER CASH-CHIP ZWAR NICHT VOLL, ABER DOCH MIT € 20 AUFGELADEN IST.

§ 241c Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel

Es handelt sich um ein Mittel. Er muss irgendeine Handlung begehen, das macht er durch das Übernehmen, jedenfalls ist der Besitz problemlos gegeben. Es sind daher die Variante „übernehmen“ und die Variante „besitzen“ (von solchen Mitteln, die zum Fälschen unbarer Zahlungsmittel bestimmt sind) gegeben.

Tatbild und Vorsatz also gegeben, er hat auch **Verwendungsvorsatz**. (sich oder einen anderen durch die Fälschungshandlung etwas zu ermöglichen).

§ 241d Tätige Reue

Er zerstört **freiwillig**, bevor er das Mittel benutzt, dieses. (für alle 241a bis 241c ist tätige Reue nach 241d möglich) Es ist rechtzeitig, weil es **vor der Verwendung** ist (bevor es dazu kam) und das Fälschungswerkzeug beseitigt wurde.

Das Entsorgen des Mittels kann durch „**andere Art die Gefahr der Verwendung beseitigt**“ oder durch „**vernichten**“ (primär) gegeben sein. Im Sv entsorgt er es, er hat es dadurch jedenfalls nicht vernichtet. Es ist die Gefahr aber auf andere Weise beseitigt. (kommt drauf an wo es weggeworfen wird)

VERWENDUNG DER FREMDEN BANKOMATKARTE
Bankomatkarte (ohne Cash Chip Teil)

§ 241e Abs 1 Entfremdung unbarer Zahlungsmittel

Er nimmt die gefundene Karte an sich, das Tatobjekt ist die Bankomatkarte (muss echt und ungefälscht sein) der Täter darf nicht alleine über dieses Zahlungsmittel verfügen. Wenn der Pin auch bekannt ist, dann ist es trotzdem kein Wertträger, weil noch keine unmittelbare Bereicherung garantiert ist, man muss trotzdem noch abheben gehen (und es kann schon gesperrt worden sein). Tathandlung ist das Sich-verschaffen, Gewahrsam wird erlangt durch das Wegnehmen oder Abnötigen.

Subj. TB: der Täter muss im ZP der Verschaffung auch den Vorsatz haben, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung im Rechtsverkehr zu einer Bereicherung kommt.

AUF FRAGE: Gutscheine & Kundenkarten mit Zahlungsfunktion: § 74 Abs 1 Z 10 „unbares Zahlungsmittel“ ist Personengebunden, übertragbar, Unterschrift geschützt und Aussteller klar erstellbar. Die Gutscheine sind nicht überall einzusetzen, daher ist es nicht mit ubiquitärer Eigenschaft (**Kundenkarten mit Zahlungsfunktion und Gutscheine & Kasinojetons sind nicht ubiquitär**). Es handelt sich daher nicht um ein Zahlungsmittel.

Cash Chip:

§ 127 Diebstahl?

Er hat die Karte aber gefunden, daher kein Gewahrsamsbruch

§ 134 Abs 1 Fundunterschlagung

Subj TB ist erweiterter Vorsatz nämlich Bereicherungsvorsatz, den hat er.

Konkurrenz § 241e und § 134 Abs 1: § 241e geht vor, § 134 tritt nach hM zurück.

Der bloße Besitz des Cash Chips ist nicht strafbar (Konkurrenz nur wenn der Cash Chip als zusätzliche Funktion auf der Bankomatkarte)

Wenn gefälschtes unbares Zahlungsmittel entfremdet ist es ein Tauglichkeitsproblem, Tauglichkeit des Objekts prüfen und dann zur Straflosigkeit nach OGH kommen (beide Theorien) (bei falschem Code auch Tauglichkeitsproblem – Tauglichkeit der Handlung)

§ 241e

„Verschaffen“ = Wegnahme, Abnötigung, Fund, Täuschung (Tun!) muss dem Täter zukommen, keinem Anderen (sonst TB Mangel)
Vorsatz auf spätere missbräuchliche Verwendung zu einer Bereicherung

Bei Quick Chip Karten: § 241e bei Wegnahme, anschließender Gebrauch je nach Meinung § 127 (Rsp) oder § 146 (bei Menschen) oder § 148a (bei Automat) (Lehre sagt Eingeben des Codes ist nach 148a Ausführungsh, das ist bei OGH noch ausführungsnah für den 127)

AM 20.08.2016 TREFFEN SICH A, B UND C. SIE PLANEN DABEI, DIE BANK X AM 25.08.2016 KURZ VOR ÖFFNUNGSSCHLUSS ZU ÜBERFALLEN. DIE WAFFEN, DIE SIE DABEI VERWENDEN WOLLEN, HABEN SIE BEREITS BESORGT UND AUCH SONST STEHT FEST, DASS A UND B DIE ANGESTELLTEN SOWIE ETWAIGE KUNDEN IN SCHACH HALTEN SOLLEN, WÄHREND C DIE KASSEN LEERT. AM 22.08.2016 FÄLLT IHR PLAN AUF.

Noch nicht ins Versuchsstadium bzgl des Raubes gekommen.

§ 277 verbrecherisches Komplott

Vorbereitungsdelikt, § 142 ist Komplott-fähig, es besteht darin dass 2 oder mehrere Täter sich verabreden eine solche Tat konkret auszuführen, das ist gegeben, die Tat soll auch gemeinsam ausgeführt werden, der subj Tb besteht im Vorsatz auf die gemeinsame Ausführung.

Kontroverse: Eine Meinung geht davon aus, dass es genügt, wenn sie bei der Ausführungshandlung am Tatort oder in unmittelbare Nähe zusammen wirken wollen (also UT, Beitrags- und Bestimmungstäterschaften).

OGH und aA verlangen dass alle als UT agieren sollen.

Wenn sich zwei verabreden, einer soll in die Bank gehen, der andere wartet im Fluchtfahrzeug, wäre es nach der einen Ansicht ein Komplott, weil sie am Tatort oder in unmittelbarer Nähe sind. Nach aA und Ogh genügt das nicht und sie sind nur strafbar nach § 12 Abs 3 für den sonstigen Beitrag, aber kein verbrecherisches Komplott.

VARIANTE 1: A, B UND C FÜHREN DEN RAUBÜBERFALL AUS.

Sind nach Raub strafbar, verbrecherische Komplott tritt zurück, sobald die Tat zumindest versucht wurde.

§ 277 verbrecherisches Komplott

Mindestens zwei, die sich ausdrücklich oder stillschweigend verabreden; vorhaben die Tat gemeinsam (MS ob alle UT oder Bt reicht) zu begehen, Taten in § 277 aufgezählt, subsidiär zum versuchten Delikt

§ 278 Kriminelle Vereinigung

Mindestens drei, müssen nicht gemeinsam tätig sein, darauf ausgerichtet strafbare Handlungen zu begehen mit Erheblichkeitsschwelle, unbestimmte Zahl der Delikte (sonst Komplott)

§ 278a Kriminelle Organisation

Mehrere Straftaten geplant, Einfluss auf Politik & Wirtschaft

VARIANTE 2: DEM, IN DEN PLAN VON A UND B VÖLLIG EINGEWEIFHTEN, C BITTEN DIE 2, MIT EINEM FLUCHTAUTO VOR DER BANK ZU WARTEN. NACHDEM C ZUVOR ZUGESAGT HAT, BEKOMMT ER ES ABER MIT DER ANGST ZU TUN UND TEILT A UND B MIT, DASS ER DOCH NICHT FÜR DEN ABTRANSPORT SORGEN WERDE. IN DER FOLGE TUT C EINFACH NICHTS, WÄHREND A UND B DEN BANKÜBERFALL, WIE VON DIESEN GEPLANT, AUSFÜHREN.

C - bloße Zusage noch keine Beteiligung, er wäre Beteiligungstäter nach § 12 3. Fall. Da es noch kein Versuch war für den C ist straflos.

[§ 286](#) Nicht-verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung

Strafbar

A + B [§ 142](#)

Mittäter: gemeinsamer Tatentschluss, arbeitsteilige Vorgehen, Vorsatz auf den TB, Ausführungshandlung oder zumindest ein Teil des Wortlaut Tb muss von den Mittätern gesetzt werden, bewusstes und gewolltes Zusammenarbeiten.

VARIANTE 3: WIE VAR 2, ALLERDINGS WAR C AUCH AN DER PLANUNG BETEILIGT UND HAT SICH DABEI AUCH EINGEBRACHT.

Beitrag durch Planungshandlung bleibt. Für die Straflosigkeit müsste er die Ausführung verhindern, hat er nicht, daher § 142 strafbar.

§ 286 wird durch die Mitwirkung an der Tat verdrängt.

DER POLIZEIBEAMTE A GEHT IN SEINER MITTAGSPAUSE IN EINEN SUPERMARKT, UM SICH ETWAS ZU ESSEN ZU KAUFEN. ALS ER FESTSTELLT, DASS ER DEUTLICH ZU WENIG GELD DABEI HAT, ENTSCHIEDET ER SICH DAZU, BLOSS EINEN KAUGUMMI ZU KAUFEN UND DIE 2 WURSTSEMMELN IN SEINEN TASCHEIN EINFACH OHNE ZU BEZAHLEN MITZUNEHMEN.

§ 141 Entwendung

Da er nicht als Beamter gehandelt hat (obwohl in Uniform) daher kein iVm § 313

VARIANTE: A BEGEHT DIE TAT ANLÄSSLICH EINES GEMELDETEN EINBRUCHES IM SUPERMARKT.

Er hat dort Amtsstellung und leitet das Verfahren, daher ist da iVm § 313 gegeben:

§ 127 iVm § 313

ZU DEN AUFGABEN DER MAGISTRATSANGESTELLTEN S ZÄHLT ES UA AMTLICHE SCHRIFTSTÜCKE IN EINFACHEN VERFAHREN SO WEIT VORZUBEREITEN, DASS SIE VOM ZUSTÄNDIGEN REFERENTEN NUR NOCH ZU UNTERFERTIGEN SIND, ABER AUCH DIE EINGEHENDE POST FÜR DIESEN REFERENTEN ZU ÖFFNEN UND ZU SORTIEREN. IN EINEM DIESER ANGEKOMMENEN BRIEFE FINDET S GELD, DAS SIE SICH EINSTECKT.

Handelt es sich beim Öffnen der Briefe um eine Amtshandlung?

§ 302 gibt es sowohl im Privat als auch im Hoheitsbereich.

Keine Amtshandlungen sind Hilfsdienste (Kaffeekochen), nur das Öffnen der Briefe ist keine Amtshandlung (auch wenn sortieren nach Nachnamen). Wenn Sortieren nach inhaltlichen Themengebieten, dann ist es eine Amtshandlung.

Wenn keine Amtshandlung:

Kein § 302,

[§ 127](#) oder [§ 133](#) (Unterschied ob ihr anvertraut wurde oder nicht, und ob der Vorgesetzte Obergewahrsam hat). Je nachdem ob sie Alleingewahrsam hat (dann 133) oder nicht (127). Bei beiden Sachen muss iVm §313 bedacht werden.

§ 313 strafbare Handlung iVm mit einer Amtsstellung: [§ 313 iVm § 133](#)

[AUF SITUATION Der Strafraumen kann nun über die Hälfte überschritten werden.]

Funktionaler Beamtenbegriff: Es muss Amtshandlung sein!

wenn Amtshandlung, dann [§ 302](#)

DER A FÄHRT MIT SEINEM AUTO BEI EINER KURZEN AUTOBAHNABFAHRT AUF DIE AUTOBAHN AUF; WAS ER FÄLSCHLICHERWEISE FÜR DIE BESCHLEUNIGUNGSSPUR HÄLT, IST IN WAHRHEIT DIE ABFAHRT UND NUR DURCH REINEN ZUFALL VERSUCHT IN DIESEM MOMENT NIEMAND ABZUFAHREN. A KRACHT MIT SEINEM PKW UM SEKUNDENBRUCHTEILE GERADE NICHT IN EINEN GERADE VORBEIFAHRENDEN BUS MIT 20 INSASSEN. A BREMST UND DER BUSFAHRER KANN GERADE NOCH AUSWEICHEN.

§ 176 vorsätzliche Gemeingefährdung

Nicht vorsätzlich

§ 177 fahrlässige Gemeingef

Obj. Sorgfaltsw: Verstoß gegen StVO

Tatobjekt: **Größere Zahl von Menschen**, das ist nach hM mind 10 das liegt vor weil er 20 gefährdet. Es müsste am selben Ort ein Unfall passieren, das würde sein. **Erfolgseintritt ist nicht nötig**, weil es ein Gefährdungsdeikt ist, es tritt auch kein Schaden an der Gesundheit der Personen ein. Die Gefahr kann auf jede erdenkliche Art herbeigeführt werden.

Der § 177 Abs 1 verweist auf § 89 der auf § 81 Abs 1 und 2 verweist. In dem Fall § 81 Abs 1 wird bejaht, weil grob fl, daher auch § 177 zu bejahen.

Die 20 Personen müssen so betroffen sein, dass nur durch besonders glückliche Umstände nix passiert. Die hM sagt auch, dass das Element der **Gleichzeitigkeit** gegeben ist, Ketten/Sukzessiv-gefährdung reicht nicht aus, es muss gleichzeitig eine größere Zahl sein. (wenn nacheinander, dann § 89 bzgl jeder Person einzeln gegeben).

Rechtswidrig: ja

Schuld: ja

Wenn Leute verletzt wären, dann hätten wir für die Gefährdeten § 177 und für die Verletzten § 88 (geht vor)

DER 17-JÄHRIGE A LERNT IN DER DISKOTHEK DIE ERST 13-JÄHRIGE X KENNEN. X FÄHRT MIT A NACH HAUSE, WO ES ZUM EINVERNEHMLICHEN GESCHLECHTSVERKEHR KOMMT.

§ 206 Abs 1 schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

(nicht § 207 weil es zum Beischlaf kommt, das wiegt schwerer – 206 vor 207 und 201 vor 202)

Unmündig, weil X 13 ist, in dem Fall ist die Einwilligung rechtlich unbeachtlich (unwiderlegliche gesetzliche Annahme, Rechtsgut ist die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes), Tathandlung Beischlaf ist gegeben, Vorsatz auf das Alter (Unmündigkeit) und Vorsatz auf Beischlaf ist gegeben (Eventualvorsatz reicht)

strafbar.

§ 206 Abs 4 Alterstoleranzklausel ist auch nicht gegeben, weil mehr als 3 Jahre Altersunterschied sind.

VARIANTE: A IST ERST 15 JAHRE ALT.

§ 206 Abs 4 Alterstoleranzklausel ist gegeben, weil bloß 2 Jahre (ist kleiner gleich 3 Jahre) Altersunterschied sind. Das Opfer hat das 13. LJ vollendet und keine schwere KV oder Tod oder Penetration mit einem Gegenstand gegeben. Objektive Tatvoraussetzung, diese muss in der Person des Täters objektiv vorliegen.

[Bestimmungen im JGG beachten: § 4 JGG, Frage nach dem schweren Verschulden ist gegeben.]

VARIANTE: ZU HAUSE WEIGERT SICH DIE X MIT DEM 15-JÄHRIGEN A ZU SCHLAFEN, WESWEGEN DIESER DEN GESCHLECHTSVERKEHR GEGEN IHREN WILLEN VOLLZIEHT. DABEI KOMMT ES ZU KEINEN SCHWEREN VERLETZUNGEN.

§ 201 Abs 1 Vergewaltigung

Das Alter spielt überhaupt keine Rolle, es handelt sich um einen Sonderfall der Nötigung (§ 105, bei geschlechtlicher Nötigung § 202). Es wird zur Duldung des Beischlafs genötigt. Es braucht Vorsatz und Gewalt. Fehlt die Gewalt dann kommt § 205a in Frage)

§206 Abs 1 schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

Aber Alterstoleranzklausel gegeben. Wäre die nicht gegeben, dann würde beides in echter Konkurrenz ziehen.

Vergewaltigung von unmündigen: § 201 Abs 1 und § 206 Abs 1 prüfen und bejahen (leichte KV werden konsumiert, schwere KV sind in der Qualifikation gegeben).

Wohnung etc zur Verfügung stellen kann als Beitrag strafbar sein.

B WIRD VERDÄCHTIGT, EINEN RAUB BEGANGEN ZU HABEN. A, DIE GESCHIEDENE EHEFRAU DES B, WIRD ALS ZEUGIN VON DER KRIMINALPOLIZEI ZUR ÜBERPRÜFUNG VON B'S ALIBI VERNOMMEN. A WURDE ÜBER DIE PFLICHT ZUR WAHRHEITSGEMÄSSEN AUSSAGE BELEHRT, WEITERE BELEHRUNGEN ERHIELT DIE A NICHT. A SAGT AUS, DASS B WÄHREND DES TATZEITRAUMS BEI IHR WAR, OBWOHL SIE WEISS, DASS ER DEN RAUB BEGANGEN HAT.

§ 288 Abs 4 falsche Beweisaussage

A wird vor der KriPO vernommen (nicht vor der Sta oder Gericht daher nicht Abs 1) sie wäre nach § 156 Abs 1 Z 1 StPO aussagebefreit und hätte darüber belehrt werden müssen.

§ 290 Aussagenotstand, ist ein besonderer Entschuldigungsgrund. Der Ex-mann wird vor einem schweren Nachteil bewahrt, aus § 290 Abs 2 ist zu entnehmen, dass der Exmann immer noch als Angehöriger gilt. Das Motiv ist besonders wie in § 290 Abs 1, sie brächte mit ihrer Aussage ihren Ehemann entweder in Gefahr, verdächtigt zu werden (strafrechtl verfolgt) oder noch verdächtiger zu werden.

Die Gründe für die Strafaussage sind gegeben, denn die Täterin kannte das Recht, die Aussage zu verweigern, nicht.

Strafbarkeit nach Begünstigung § 299 ist gegeben. Auch wenn vor Polizei oder StA unwahre Aussage gemacht wird um zu erschweren den richtigen Täter zu überführen. Absichtlichkeit wird gefordert, das ist gegeben denn sie weiß vom Raub, Strafausschließungsgrund § 299 Abs 3 Angehörigen begünstigen? (§ 72 StGB Angehörigenbegriff) Hier ist Exmann kein Angehöriger, daher kein Strafausschließungsgrund nach § 299 (Tipold für analoge Anwendung des § 290 Abs 2, dann straffrei, andere Ansichten nein).

Für die A die falsch aussagt liegt keine Rechtsgutbeeinträchtigung vor, daher liegt für sie kein anderer Rechtfertigungsgrund vor. § 299 Abs 3 würde greifen, wenn es ihr Ehemann wäre.

§ 293

Subsidiär zu Urkundenfälschung/unterdrückung

Beschränkt auf sachliche Beweismittel.

Nach B/S sind Beweismittel Schriftstücke und Augenscheinsgegenstände, nicht aber Aussagen und Befunde

Nach der hM auch alle Zufallsurkunden

Ein „falsches“ Beweismittel nach der **Rsp** ist inhaltlich unrichtig, es leitet daraus Schlussfolgerungen in eine falsche Richtung. Nach **Schmoller** genügt, dass es den Anschein eines Zustandekommens erweckt, der dem Tatsächlichen nicht entspricht.

Bsp: im Nachhinein Bremsspur legen, auch wenn inhaltlich wahr nach Schmoller § 293, weil falscher Eindruck über das Zustandekommen.

§ 295 kommt nur dann zur Anwendung wenn bereits zur Verwendung bestimmt. Laut **B/S** ist das der Fall, wenn die Behörde danach sucht oder es als Beweis beantragt, nach der **Rsp** wenn die Verwendung ins Auge gefasst ist, L/St verlangen Kenntnis der Behörde oder Gegenpartei

Bei einem **schweren Betrug** gibt es auch die Variante des Urkunden/Beweismittelbetrugs in § 147 Abs 1 Z 1:

K/H sagen davon sind nur falsche und verfälschte Urkunden erfasst, man wollte den Beweismittelbegriff dort einschränken

OGH erfasst alle Beweismittel

Lehre stellt die Frage ob das Dokument eigenen Beweiswert hat, das ist dann der Fall wenn es von einem unbeteiligten 3. kommt

X SCHENKT DEM STAATSANWALT, DER SEIN STRAFVERFAHREN (RECHTSMÄSSIG) EINGESTELLT HAT, OPERNKARTEN

§ 305 Abs 1 Vorteilsannahme

Auch bei pflichtgemäßer Vornahme eines Amtsgeschäfts ist der Amtsträger durch §59 Abs 2 BDG verpflichtet, dass er nur landesübliche Aufmerksamkeiten annehmen darf (vgl § 305 Abs 4), darüber hinausgehendes aber nicht. Orts- und Landesüblichkeit: Ist die Opernkarte darunter fallend, kann man sagen, dass es dennoch nicht gewöhnlich ist, dass ein StA was bekommt fürs Einstellen. Bei Richtern ist ein generelles Verbot Geschenke jeglicher Höhe anzunehmen.

(bei dem Amtsdelikten braucht man nicht § 313 dazu zitieren)

Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen

<p>§ 302 Missbrauch der Amtsgewalt funktionaler Beamtenbegriff Hoheitsakt der mit R widerspricht oder Verfahrensvorschriften missachtet „rechtl unvertretbares Verhalten“ Str unbefugte Datenabfragen (OGH: ja) Schädigungsvorsatz, wissentlichkeit hins Missbrauch Beteiligung §§ 12, 302 Bestimmende weiß, dass Beamte (str wissentlich) vorsätzlich missbraucht</p>	
<p>§ 304 Bestechlichkeit Amtsträger (funktional) -> ÖR Ksch <i>Pflichtwidrig</i> Str: raschere Beurteilung (RK: ja) Vorsatz</p>	<p>§ 307 Bestechung</p>
<p>§ 305 Vorteilsannahme <i>Pflichtgemäß</i> Auftragserteilung, SV Bestellung OK wenn ortsüblich (bei Ri geringer Wert)</p>	<p>§ 307a Vorteilszuwendung</p>
<p>§ 306 Vorteilsannahme zur Beeinflussung Vorbereitungsdelikt Geschäft in der Zukunft OK wenn geringfügig</p>	<p>§ 307b Vorteilszuwendung zur Beeinflussung</p>
<p>§ 309 Geschenkannahme Bediensteter von Unternehmen</p>	<p>§ 308 Verbotene Intervention Einfluss auf Entscheidungsfindung</p>

DER STAATSANWALT A LÄSST EINE REIHE VON HAUSDURCHSUCHUNGEN DURCHFÜHREN; DA UNTER DEN DAVON BETROFFENEN PERSONEN AUCH EINER SEINER FREUNDE IST, ER ABER NICHT MÖCHTE, DASS DIESER PROBLEME BEKOMMT, ERZÄHLT A IHM VON DER BEVORSTEHENDEN DURCHSUCHUNG.

§ 302 Amtsmissbrauch

StA ist ein Beamter, missbraucht wissentlich durch das Erzählen von der Durchsuchung seine Amtsgewalt. Achtung: Nicht jeder Geheimnisverrat ist Amtsmissbrauch: Amtsmissbrauch ist es jedenfalls wenn der StA zuständig ist oder in nächster Nähe zuständig wäre (ist er nicht zuständig, dann nicht) Es muss ein Zusammenhang zur Tathandlung sein. §74 Abs 1 Z 4 normiert Beamte, A fällt darunter. Er missbraucht durchs Verraten der Hausdurchsuchung (Amtsgeschäft) seine Amtsgewalt und es wäre ein Hoheitsakt gegeben. Die Gleichwertigkeit der faktischen Verrichtung ist durch das Verraten gegeben, denn es kommt dem Unterlassen der Hausdurchsuchung gleich und das wäre ein Amtsmissbrauch.

Wissentlichkeit in erweiterter Vorsatzform ist gegeben (weiß Missbrauch und weiß er ist Beamter). Schädigungsvorsatz im Eventualvorsatz ist gegeben, es wird das Recht des Staates auf Strafverfolgung (Rechtspflege) geschädigt.

Beamtenbegriff: funktional, wichtig welche Tätigkeit der Beamte ausführt, behördliche Rechtshandlungen.

Für § 302 muss er wissentlich missbrauchen, im Rahmen der Hoheitsgewalt, also in Vollzug der Gesetze. Bei privatwirtschaftlich kann es Untreue sein.

Beteiligung am Sonderdelikt

Wenn man Beamten zum Amtsmissbrauch anstiftet, kann man auch als Nicht-beamter wegen Amtsmissbrauch verurteilt werden -> iVm § 14 Abs 1

Delikte, die die Schuld betreffen, daran kann man sich nicht beteiligen: § 313, Tötung eines Kindes bei der Geburt, echte Militärdelikte (da wird man dann ggf nach § 259 bestraft)

Delikte, die das Unrecht der Tat betreffen, daran kann man sich beteiligen: § 133, § 153, § 156 (betrügerische Krida), § 302 (Missbrauch der Amtsgewalt) -> dann aber IMMER § 14 Abs 1 dazuschreiben!

DIE 15JÄHRIGE A VERWENDET EINEN GEFÄLSCHTEN FÜHRERSCHEIN, UM SICH DAMIT ALKOHOL ZU KAUFEN.

Es handelt sich bei einem Führerschein um eine Urkunde iSd § 74 Abs 1 Z 7. Die Urkunde hat Rechtserheblichkeit, der Aussteller ist erkennbar und es bedarf der Schriftform. Sie handelt im Rechtsverkehr, weil sie den Führerschein zur Legitimation ihres Alters verwendet. Hatte sie im Zeitpunkt des Fälschens Gebrauchsvorsatz, dann ist sie für [§ 223](#) StGB strafbar.

Urkunden

Falsche Urkunde: Täuscht über den Aussteller; zB falsche Krankenschreibung von irgendwem, selber Zeugnis geschrieben, ...

Verfälschte Urkunde: Täuschung über den Inhalt; zB „gut“ in „sehr gut“ umgebessert, Alter verändert

Lugurkunde: inhaltlich unrichtig aber vom richtigen Aussteller; Mediziner gibt Krankenschreibung, Dienstzeugnis erschlichen etc

Teil 6: SMG, Sondergesetze, Fragestunde

Personenzahl-Definitionen:

„größere Anzahl“ ab ca 10

„viele“ ab ca 30 (str aA 20)

„mehrere“ = 2, aM Lewisch, B/S: 3

„großer Personenkreis“ = ca 800

„Öffentlichkeit“ = ab 10

„Breite Öffentlichkeit“ = Druckwerk, Rundfunk, ...

„Zusammenrottung“ = ca 80 (aM 100)

„Unbestimmte Menge“ = ca 80

Aufpassen auf **Begehung im Familienkreis: § 166**, die Tat ist dann ein Privatanklagedelikt, betrifft Vermögensdelikte ohne Gewaltanwendung, wenn sich jemand an der Tat beteiligt und dies aber nur zu Gunsten des Fam-angehörigen macht, dann auch privilegiert – sonst nicht. Es ist immer objektiv zu sehen, dh wenn die gestohlene Sache bspw nicht dem Fam-angehörigen gehört, hat der Täter Pech.

DER SÜCHTIGE A KAUFTE BEI DER THALIASTRASSE 20 G KOKAIN (MIT EINEM REINHEITSGEHALT VON 90 %), UM FÜR LÄNGERE ZEIT FÜR SICH EINEN VORRAT ZU HABEN.

§ 27 Abs 1 SMG

(Der Reinheitsgehalt ist normal zw 5 und 10%) Wenn 20 Gramm Kokain gekauft mit Reinheitsgehalt von 90% Kodex Seite 253, Suchtmitteltabelle, Grenzmenge von Kokain: 15 Gramm, daher rechnen 20 mal 0,9, das ist die Menge im Sv, es gibt aber keinen Vorsatz auf ins Verkehr setzen wie in §28 SMG.

Aber über der Grenzmenge

Variante A kauft das Kokain, um es auf Schulplätzen weiterzuverkaufen.

Es übersteigt die Grenzmenge und der Vorsatz auf in Verkehr setzen liegt vor, somit nach § 27 und §28 Abs 1 SMG strafbar.

Gewerbsmäßigkeit kann angenommen werden.

Variante 2: wie Var. 1, allerdings hat das erworbene Kokain bloß einen Reinheitsgehalt von 70 %.

20 mal 0,7 ist unter der Grenzmenge, daher wieder nur ein § 27 und kein § 28 weil unter der Grenzmenge.

SMG

§ 1 definiert Stoffe, § 2 und SuchtgiftVO (am Ende des SMG) konkretisiert

§ 27 unerlaubter Umgang mit den Suchtgiften

§ 28 Vorbereitungshandlungen für den Suchtgifthandel

§ 28a Handeln mit Suchtgift sofern Grenzmenge überschritten (Grenzmengen in § 28b)

§ 35 Fälle der zwingenden Diversion

§ 37 vorläufiger Verfolgungsrücktritt wenn sich gesundheitsbezogener Maßnahme unterzogen wird

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Wenn ein Fehler in der Organisation vorkommt, und kein Schuldiger zu finden ist, kann der Verband bestraft werden

§ 1 VbVG sagt was ein Verband ist

Strafen sind Geldbußen

Internationales Strafrecht

Es gilt das Territorialitätsprinzip: nur Straftaten die in Ö begangen wurden, sind strafbar. Ergänzt durch Flaggenprinzip: auf österreichischen Schiffen oder Flugzeugen begangene Straftaten.

Auslieferungsabkommen möglich, bestimmte Straftaten so schwer, dass auch in Ö verfolgt, stellvertretende Strafrechtspflege wenn im Inland betreten und nicht auslieferbar

JGG

-Unmündige Mj (unter 14) sind nicht strafbar

-Fälle in denen 14-18 auch nicht strafbar: bis 18 bei verzögerter Reife wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen

Bis 16 wenn kein schweres Verschulden und keine Pflicht aus spezialpräventiven Gründen (§ 4 Abs 2 Z 2 JGG)

Bei Tod eines Angehörigen gibt es Diversionsmöglichkeit

§ 5 JGG: Höchststrafen können herabgesetzt werden (sachliche Zuständigkeiten richten sich aber nach dem normalen Strafraumen!)

Örtliche Zuständigkeit nach gewöhnlichem Aufenthalt

§ 27 JGG regelt sachliche Zuständigkeit

§ 28 besondere Besetzung des Geschworenengerichts (4 Lehrer)

§ 34 wenn Erwachsener und Jugendlicher an Tat beteiligt, dann wird beides vor dem Jugendrichter geführt